



Bericht 2013 über monetäre und nicht-monetäre Massnahmen in der Familienpolitik (Familienbericht 2013)

26. August 2013

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Hiermit unterbreiten wir Ihnen den Familienbericht 2013 über monetäre und nicht-monetäre Massnahmen in der Familienpolitik mit dem Antrag auf Eintreten und zustimmende Kenntnisnahme.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Paul Federer
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

Zusammenfassung	3
1. Ausgangslage	4
1.1 Familienpolitik im Kanton Obwalden	4
1.2 Aufbau	5
I. Monetäre Leistungen	6
2. Überblick und Entwicklung	6
2.1 Kantonale Steuerstrategie	7
2.1.1 Steuerrevision per Anfang 2012	7
2.1.2 Steuererlass.....	8
2.1.3 Analyse der kantonalen Steuerstrategie	8
2.2 Familienzulagen.....	10
2.2.1 Kinder- und Ausbildungszulagen.....	10
2.2.2 Analyse der Familienzulagen	11
2.3 Ausbildungsbeiträge	12
2.3.1 Stipendien und Darlehen	12
2.3.2 Analyse der Ausbildungsfinanzierung	12
2.4 Materielle Hilfen	13
2.4.1 Alimentenbevorschussung	13
2.4.2 Wirtschaftliche Sozialhilfe	14
2.4.3 Analyse der materiellen Hilfen für Familien	14
2.5 Ausserfamiliäre Betreuung	15
2.5.1 Familienergänzende Kinderbetreuung	15
2.5.2 Analyse der finanziellen Leistungen im Bereich der famienergänzenden Kinderbetreuung.....	16
2.5.3 Schulgänzende Tagesstrukturen.....	17
2.6 Individuelle Prämienverbilligung (IPV).....	18
2.6.1 Regelungen zur IPV	18
2.6.2 Analyse der IPV-Leistungen	19
3. Wirkungsanalyse: Ergebnisse der SKOS-Studie 2012 und Würdigung der Synthese SKOS	20
3.1 Steuern	21
3.2 Familienzulagen.....	22
3.3 Ausbildungsbeiträge/Stipendienleistungen	22
3.4 Materielle Hilfen	23
3.5 Ausserfamiliäre Betreuung	23
3.6 Individuelle Prämienverbilligung (IPV).....	24
3.7 Fazit und Handlungsbedarf	24
II. Nicht-monetäre Leistungen	26
4. Schaffung und Leistungen der Fachstelle Gesellschaftsfragen	26
4.1 Jugend-, Familien- und Suchtberatung	26
4.2 Fachbereich Familienförderung	27
5. Vereinbarkeit von Beruf und Familie	27
6. Fazit und Handlungsbedarf	28
7. Anhang	30
7.1 Literaturverzeichnis.....	30
7.2 Tabellen- und Abbildungsverzeichnis.....	32
7.3 Bundesrechtliche Grundlagen der Familienpolitik	32
7.4 Inventar Leistungen zugunsten Familien im Kanton Obwalden:	33

Zusammenfassung

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 4./5. Dezember 2008 entschieden, dass die Berichterstattung zu den Wirkungen der Familienpolitik innert nützlicher Frist (Turnus von fünf Jahren) zu wiederholen sei. Der vorliegende Bericht kommt nun diesem Antrag nach.

Er fokussiert einerseits auf die finanziellen, d.h. monetären Leistungen des Kantons in der Familienpolitik. Andererseits werden die nicht-monetären Leistungen analysiert – insbesondere die Familienförderung und die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen, welche die Vereinbarkeit von Beruf und Familie beeinflussen.

Der Bericht des Regierungsrats über finanzielle Massnahmen in der Familienpolitik aus dem Jahr 2008 bildet den Referenzrahmen für die aktuelle Analyse. In den letzten Jahren wurden insbesondere in die Bereiche Steuern, individuelle Prämienverbilligung und familienergänzende Kinderbetreuung investiert. Der ermittelte Handlungsbedarf im Bereich der monetären Leistungen ist abgesehen von Anpassungen in den Bereichen Ausbildungsbeiträge/Stipendien und der familienergänzenden Kinderbetreuung gering. Insgesamt lässt sich zusammenfassen, dass der Kanton Obwalden die Familien in begrüssenswerter Weise unterstützt und sich das heutige System in seinen Grundzügen als fair und wirkungsvoll erweist.

Der vorliegende Familienbericht stützt sich in seiner Analyse auf die bei der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe in Auftrag gegebene Studie.¹ Darin konnte aufgezeigt werden, dass alle Einkommensschichten von einer steuerlichen Entlastung profitieren. Die tiefe Steuerbelastung hat zur Folge, dass zum Teil vollzeiterwerbstätige Sozialhilfebeziehende vollständig von der Steuerlast befreit sind.

Zusammenfassend lässt sich im nicht-monetären Bereich festhalten, dass die Schaffung der Fachstelle Gesellschaftsfragen mit ihren erweiterten Beratungsleistungen dem bestehenden Bedarf entspricht und dadurch eine Lücke des bisherigen Angebots erfolgreich geschlossen werden konnte.

Handlungsbedarf besteht bei der familien- und schulergänzenden Betreuung. Die Wartelisten für Kindertagesstätten im Vorschulbereich zeigen, dass die Anzahl der Plätze den bestehenden Bedarf immer noch nicht decken vermag und es die Schaffung weiterer Kindertagesstätten auch in Zukunft zu fördern gilt. Im Anschluss an die Kleinkindphase sind erwerbstätige Eltern zudem auf schulergänzende Betreuungsangebote angewiesen, die die Betreuungslücken vor und nach dem Unterricht sowie über den Mittag schliessen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Massnahmen im monetären und nicht-monetären Bereich der Familienpolitik im Kanton Obwalden beim Regierungsrat und beim Kantonsrat Beweis dafür sind, dass die Familienpolitik einen hohen Stellenwert besitzt.

¹ SKOS-Studien: Frei verfügbare Einkommen im Kanton Obwalden (Aktualisierung der Daten auf den Stand vom 1.1.2012, Analyse Steuerstrategie und Stipendienwesen) vom November 2012 sowie Zusatzanalyse (Analyse Steuerstrategie Stand vom 1.12.2012) vom Mai 2013

1. Ausgangslage

Seit der Publikation des Familienleitbilds im Jahr 2004 wurde 2008 eine Berichterstattung zum aktuellen Stand der kantonalen Familienpolitik inkl. Evaluation der vorgehend getroffenen Massnahmen verfasst. Durch eine parlamentarische Anmerkung des Kantonsrats vom 5. Dezember 2008 wurde der vorliegende Bericht für das Jahr 2013 in Auftrag gegeben.

1.1 Familienpolitik im Kanton Obwalden

Bericht über finanzielle Massnahmen der Familienpolitik (Familienbericht 2008)

Der Regierungsrat beauftragte im Jahr 2007 das Finanzdepartement, zuhanden des Kantonsrats einen Bericht über den Stand in der Familienpolitik im Kanton Obwalden zu erarbeiten. Der erste Familienbericht fokussiert erstens auf die finanziellen Leistungen des Kantons in der Familienpolitik. Es ging um eine Bestandsaufnahme; namentlich im Bereich der steuerlichen Begünstigungen, der Kinder- und Ausbildungszulagen, der individuellen Prämienverbilligung, der wirtschaftlichen Sozialhilfe sowie der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Ein zweiter Schwerpunkt des Berichts bildete die Evaluation der nach dem kantonalen Familienleitbild und Grundlagenbericht (2005) vorgenommenen Massnahmen. Im Konkreten konnte aufgezeigt werden, dass mit der Steuerstrategie (2006 bis 2008), der Erhöhung der Kinderzulagen (2007/2008), dem Bildungsgesetz (2006) sowie mit dem Gesetz zur familienergänzenden Kinderbetreuung (2008) bedeutende familienfreundliche Umsetzungsschritte erfolgt sind. Dies bestätigte auf wissenschaftlicher Basis die Datenaktualisierung der nationalen SKOS-Studie „Sozialhilfe, Steuern und Einkommen in der Schweiz“ (2007) für den Kantonshauptort Sarnen.²

Anmerkungen und Auftrag des Kantonsrats

Die vorbereitende Kommission stellte am 5. Dezember 2008 den Antrag an den Kantonsrat, dem Bericht über finanzielle Massnahmen der Familienpolitik mit drei Anmerkungen zuzustimmen. Die Anmerkungen waren:

„Die Berichterstattung zu den Auswirkungen in der Familienpolitik ist innert nützlicher Frist (Turnus von fünf Jahren) zu wiederholen unter Berücksichtigung der Evaluation Familienleitbild sowie in Abstimmung mit den anderen Wirkungsberichterstattungen, insbesondere in den Bereichen familienergänzende Kinderbetreuung, individuelle Prämienverbilligung und Steuern.

In der nächsten Revision des kantonalen Steuergesetzes sind eingehend familienpolitische Massnahmen zu prüfen, insbesondere die Erhöhung des Kinderabzugs sowie die Steuerbefreiung des Existenzminimums.

Die bereits durch den Kantonsrat in Auftrag gegebene Prüfung der Schaffung einer Fachstelle für Familienfragen soll so rasch als möglich vorgenommen werden.“³

In der Kantonsratssitzung vom 4./5. Dezember 2008 wurde der Bericht besprochen und einstimmig mit den Anmerkungen angenommen.

² SKOS 2008

³ vgl. Motionsauftrag vom 27. Oktober 2005, Kantonsratsbeschluss zum Bericht über finanzielle Massnahmen in der Familienpolitik: Anträge der vorberatenden Kommission vom 5. November 2008.

1.2 Aufbau

Das Ziel des vorliegenden Berichts liegt darin, die aktuelle Situation der Familien im Kanton darzulegen. Dabei soll aufgezeigt werden, wie sich die Situation der Familien im Moment darstellt. In einem nächsten Schritt wird, wo vorhanden, jeweils der Handlungsbedarf diskutiert.

Der Bericht orientiert sich an der Definition des Bundes, wonach Familienpolitik in monetäre und nicht-monetäre Leistungen aufgeteilt werden kann. Gemäss dieser Definition umfasst „Familienpolitik alle Massnahmen und Einrichtungen, welche die Familien unterstützen und fördern. In einem weiteren Sinn tangiert Familienpolitik als Querschnittsaufgabe zahlreiche Themen und politischen Bereiche, zum Beispiel: Sozialer Schutz, Steuern, Bildung, Erziehung, Stipendien, Familienrecht, Arbeitswelt, Wohnen, Mobilität. In einem engeren Sinn versteht man unter familienpolitischen Massnahmen einerseits monetäre Leistungen wie Familienzulagen, Steuerabzüge, Stipendien, Mutterschaftsversicherung oder Bedarfsleistungen für Eltern. Andererseits umfasst Familienpolitik auch nicht-monetäre Massnahmen wie die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder Beratungsdienste.“⁴

Dementsprechend werden in den Kapiteln 2 und 3 die monetären Leistungen des Kantons überblickt und deren Wirksamkeit und Entwicklung in den letzten fünf Jahren analysiert. In den darauffolgenden Kapiteln geht es um die nicht-monetären Leistungen: in Kapitel 4 um die Leistungen der im Jahr 2010 geschaffenen Fachstelle Gesellschaftsfragen. Im abschliessenden Kapitel 5 werden die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen analysiert, welche die Vereinbarkeit von Beruf und Familie beeinflussen.

⁴ Bundesamt für Sozialversicherungen: „Merkmale der Familienpolitik in der Schweiz“

I. Monetäre Leistungen

2. Überblick und Entwicklung

Der Bericht zur Familienpolitik 2008 beinhaltet unter anderem ein Inventar nach den unterschiedlichen Leistungsarten in der Familienpolitik und den offensichtlichen familienrelevanten Massnahmen aus der Sozialpolitik. Der vorliegende Bericht beinhaltet die Aktualisierung des Inventars (siehe Anhang). Schematisch lässt sich das Inventar in folgende Bereiche zusammenfassen:

	Finanzielle Leistungen	Beratungsleistungen	Andere Leistungen
Bund	Sozialversicherungen Steuererleichterungen		Gesundheitsförderung Schweiz
Kanton / Gemeinden	Kantonale Steuerstrategie Kinder- und Ausbildungszulagen Ausbildungsbeiträge Alimentenbevorschussung Sozialhilfe Prämienverbilligung Schulergänzende Tagesstrukturen Familienergänzende Kinderbetreuung <i>Fonds und Stiftungen, private Organisationen</i> <i>Finanzbeiträge an Organisationen und Institutionen</i>	Jugend-, Familien- und Suchtberatung Sozialberatung Gemeinden Schulpsychologischer und Logopädischer Dienst, Psychomotorische Therapiestelle Berufs- und Weiterbildungsberatung Pro Infirmis Pro Senectute Ehe- und Lebensberatung Traversa Beratungsstelle für Menschen mit einer psychischen Erkrankung agredis Gewaltberatung von Mann zu Mann	Fachstelle Gesellschaftsfragen Sonderschulung (Stiftung Rütimattli und Juvenat) Stationäre Betreuungsangebote Blockzeiten

Die für den vorliegenden Bericht relevanten Bereiche sind jene der finanziellen Leistungen auf kantonaler Ebene. Sie beruhen auf kanton-gesetzlichen Grundlagen und sind darum für den Gesetzgeber direkt beeinflussbar. Folglich richtet sich der Aufbau des vorliegenden Berichts bis auf kleine Änderungen nach den oben aufgezählten finanziellen Leistungen. Fonds und Stiftungen sowie Finanzbeiträge an Organisationen und Institutionen sind Massnahmen, die auf nicht primär staatlicher Initiative basieren und sich deshalb dem direkten Einflussfeld der Politikentziehen. Das Gleiche gilt für die Massnahmen auf Bundesebene. Beide Bereiche sind für diesen Bericht nicht relevant.

2.1 Kantonale Steuerstrategie

2.1.1 Steuerrevision per Anfang 2012

Die Investitionen seit den im Jahr 2006 eingeführten Steuergesetzrevisionen im Umfang von rund 47,5 Millionen Franken wurden wie folgt eingesetzt:

Tabelle 1: Investitionen aufgrund der Steuergesetzrevisionen

Steuergesetzrevisionen	Einkommenssteuer untere/mittlere ⁵ Einkommen	Einkommenssteuer obere/höhere ⁶ Einkommen	Vermögenssteuer	Gewinnsteuer juristische Personen	Total
2006	4,5 Mio.	6,8 Mio.	3,8 Mio.	5,6 Mio.	20,7 Mio.
2007	2,7 Mio.	1,6 Mio.	3,7 Mio.		8,0 Mio.
2008	8,9 Mio.	2,7 Mio.		0,7 Mio.	12,3 Mio.
2012	6,5 Mio.				6,5 Mio.
Total	22,6 Mio.	11,1 Mio.	7,5 Mio.	6,3 Mio.	47,5 Mio.

Quelle: Steuerverwaltung Kanton Obwalden

Nachfolgende Tabelle zeigt, dass alle Bevölkerungskreise von der kantonalen Steuerstrategie profitiert haben. Der Vergleich wird anhand des Reineinkommens⁷ getätigt, da damit auch die Veränderungen der Sozialabzüge berücksichtigt werden. Im Jahr 2012 wurde weiter der Kinderabzug erhöht, was bedeutet, dass das Reineinkommen bei sonst gleich bleibenden Steuerfaktoren tiefer ausfällt. In der Spalte „Steuerentlastung“ ist der erhöhte Kinderabzug aber nicht ersichtlich:

Tabelle 2: Veränderung der Steuerbelastung

Reineinkommen* (in Fr.)	Steuerbetrag 2005 (in Fr.)	Steuerbetrag 2012 (in Fr.)	Steuerentlastung (in Fr. / in %)
10 000	0	0	
20 000	262	0	262 (-100%)
30 000	947	0	947 (-100%)
40 000	2 002	454	1 548 (-77%)
50 000	3 253	1 590	1 663 (-51%)
60 000	4 956	2 978	1 978 (-40%)
70 000	6 662	4 366	2 296 (-34%)
80 000	8 368	5 754	2 614 (-31%)
90 000	10 075	7 142	2 933 (-29%)
100 000	11 801	8 530	3 271 (-28%)
110 000	13 557	9 792	3 765 (-28%)
120 000	15 313	11 053	4 260 (-28%)
130 000	17 030	12 315	4 715 (-28%)
140 000	18 736	13 577	5 159 (-28%)
150 000	20 443	14 839	5 604 (-28%)
200 000	28 975	21 148	7 827 (-27%)
250 000	37 507	27 457	10 050 (-27%)

* Berechnungen für ein Ehepaar mit zwei Kindern, wohnhaft in Sarnen, konfessionslos
Quelle: Steuerverwaltung Kanton Obwalden

Es ist gut zu erkennen, dass mit den Teilrevisionen der Steuergesetze seit 2006 die Einkommenssteuerbelastung markant reduziert werden konnte. In den untersten Einkommensberei-

⁵ untere Einkommen < Fr. 25 000.–, mittlere Einkommen Fr. 25 000.– bis Fr. 60 000.–

⁶ obere Einkommen Fr. 60 000.– bis Fr. 100 000.–, höhere Einkommen > Fr. 100 000.–

⁷ Steuerbares Einkommen vermindert um die Sozialabzüge (Steuerbare Einkünfte - Gewinnungskostenabzüge - allgemeine Abzüge = Reineinkommen - Sozialabzüge = steuerbares Einkommen)

chen betrug die Reduktion 100 Prozent, insbesondere auch wegen des 2008 eingeführten Steuerfreibetrags (Sozialabzug in der Höhe von Fr. 10 000.–) sowie des 2012 eingeführten Sonderabzugs für untere und mittlere Einkommen. Alle Einkommensschichten profitieren von steuerlichen Reduktionen von mindestens 27 Prozent. Da die Mehrheit der Obwaldner Bevölkerung in Familienstrukturen eingebettet ist, profitieren von diesen steuerlichen Massnahmen zum Grossteil auch Familien.

2.1.2 Steuererlass

Gemäss Art. 252 Abs. 1 des kantonalen Steuergesetzes können einer steuerpflichtigen Person aufgrund einer ausgewiesenen Notlage die geschuldeten Steuern ganz oder teilweise erlassen werden.⁸ In der Praxis wird der Steuererlass gewährt, wenn die gesuchstellende Person aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation nicht in der Lage ist, nebst der Bestreitung ihres Existenzminimums noch für die Steuern aufzukommen. Die aktuelle Rechtslage im Steuergesetz garantiert de facto heute die Steuerbefreiung des Existenzminimums. Zwar wird der Steuerbetrag einer Person, die aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht in der Lage ist, Steuern zu bezahlen, nicht automatisch erlassen, jedoch ist der Erlass ohne grossen Aufwand mittels Gesuchsformular beantragbar und auch erreichbar. Im Ergebnis ist eine steuerliche Freistellung des Existenzminimums im kantonalen Steuergesetz heute bereits Realität.

2.1.3 Analyse der kantonalen Steuerstrategie

Für Familien bestehen im Vergleich zu anderen Anspruchsgruppen viele Abzugsmöglichkeiten – und somit Potenzial, um Steuern einzusparen.⁹

Übersicht der Abzugsmöglichkeiten:

Ziff. Steuerveranlagung	Inhalt	Beträge
12.	Maximaler Abzug für Versicherungsprämie und Sparzinse	Fr. 700.– pro Kind
13.4	Abzug für Drittbetreuung der Kinder	Fr. 10 000.– für jedes Kind
12.2	Einelternfamilien	20% des Reineinkommens, mind. Fr. 4 300.– max. Fr. 10 000.–
12.3	Für jedes nicht erwerbstätige Kind (bei Unterhaltspflicht)	Fr. 6 200.–
21.3	Für jedes Kind, das aus Ausbildungsgründen auswärts wohnen muss	Fr. 5 100.–
21.6	Sonderabzug für Steuerpflichtige mit Reineinkommen unter Fr. 100 000.–, 10% der Differenz zw. Reineinkommen und Fr. 100 000.– (für Paare ohne Kinder nur bis Fr. 75 000.– bzw. für Einzelpersonen nur bis Fr. 50 000.–)	
29.2	Steuerfreier Betrag (Vermögen) für minderjährige Kinder und Kinder in Ausbildung	Je Fr. 10 000.–

⁸ vgl. StG; GDB 641.4

⁹ vgl. Art. 33 f. StG

Stellt man einen Vergleich an zwischen einer verheirateten natürlichen Person zu einer Familie mit zwei Kindern (Reineinkommen von Fr. 50 000.–, Sarnen, konfessionslos), dann ergibt sich ein Sparbetrag von errechneten Fr. 1 663.–, was einem Spareffekt von 51 Prozent entspricht. Obschon es sich um eine hypothetische Rechnung handelt, ist der Effekt in den Relationen realistisch und vom Ausmass her als beträchtlich einzuschätzen.

Die kantonale Steuerstrategie und die damit verbundene Problematik des Schwelleneffekts wird im Kapitel 3 dargestellt. Der kantonale Vergleich im Raum Zentralschweiz zeigt in der Steuerperiode 2012, dass der Kanton Obwalden betreffend die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten wie folgt positioniert ist:

Tabelle 3: Kantonaler Vergleich der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten

	OW	NW	LU	UR	ZG
Zweitverdienerabzug	3 400	1 100	4 700	3 500	4 400
Ehegattenabzug	4 300 – 10 000	4)	8)	25 500	14 200
Alleinvertdienerabzug	4 300 – 10 000	4)	8)	20 000	14 200
Sonderabzug	0 – 10 000 ¹⁾				
Kinderabzug 1	6 200 ²⁾	5 400 ⁵⁾	6 700 ⁹⁾	8 000 ¹¹⁾	12 800
Kinderabzug 2		1 600 ⁶⁾		0 – 4 300 ¹²⁾	
Kinderabzug 3	5 100 ³⁾	5 400 ⁷⁾	12 500 ¹⁰⁾	0 – 12 800 ¹³⁾	
Kinderbetreuungskosten	0 – 10 000	0 – 10 000	0 – 6 700	unbeschränkt	0 – 3 300

- 1) Sonderabzug für Verheiratete mit Kindern und einem Reineinkommen unter Fr. 100 000.–: 10% der Differenz zwischen Reineinkommen und Fr. 100 000.–
- 2) allgemeiner Kinderabzug
- 3) zusätzlich für Kinder, die aus Gründen der Ausbildung auswärts wohnen
- 4) NW reduziert Steuerbelastung durch Splitting-Modell
- 5) allgemeiner Kinderabzug
- 6) wenn das Kind ausserhalb des Kantons in schulischer Ausbildung steht
- 7) Fr. 5 400.– für das erste Kind gemäss Ziff. 1, das in schulischer Ausbildung steht und sich hierfür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss; Fr. 7 600.– für jedes weitere Kind, das in schulischer Ausbildung steht und sich hierfür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss
- 8) besonderer Tarif für Verheiratete und Einelfternfamilien
- 9) Fr. 6 700.–, wenn das Kind das sechste Altersjahr noch nicht vollendet hat, und Fr. 7 200.–, wenn das Kind das sechste Altersjahr vollendet hat
- 10) Fr. 12 500.–, wenn das Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung steht und sich dafür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss
- 11) Allgemeiner Kinderabzug
- 12) Zusätzlich Fr. 4 300.– für jedes nach der Volksschule in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kind mit auswärtiger Verpflegung, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt. Der Abzug ist um die Fr. 15 000.– übersteigenden Erwerbseinkünfte sowie die ausbezahlten Stipendien zu kürzen.
- 13) Zusätzlich Fr. 12 800.– für jedes nach der Volksschule in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kind mit auswärtigem Wochenaufenthalt, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt. Der Abzug ist um die Fr. 15 000.– übersteigenden Erwerbseinkünfte sowie die ausbezahlten Stipendien zu kürzen.

Quelle: Steuerverwaltung Kanton Obwalden

Die Erkenntnis bleibt bestehen: Für Familien besteht eine Vielzahl von relevanten Abzugsmöglichkeiten. Keiner der Zentralschweizer Kantone fällt bei den aufgelisteten Punkten massiv ab; es ist ein generell hohes Niveau festzustellen. Die Palette der Abzugshöhen kann gegen oben nicht beliebig hoch sein, da sich sonst auch prinzipielle Fragen bezüglich steuerlicher Gleichbehandlung stellen würden.

2.2 Familienzulagen

2.2.1 Kinder- und Ausbildungszulagen

Die Familienzulagen dienen dem teilweisen Ausgleich der finanziellen Familienlasten. Anspruch auf Familienzulagen haben alle Arbeitnehmenden sowie die Nichterwerbstätigen mit bescheidenen Einkommen. Die Arbeitgeber finanzieren die Familienzulagen, indem sie auf den von ihnen ausgerichteten AHV-pflichtigen Löhnen Beiträge an die Familienausgleichskasse entrichten. Die Familienzulagen werden ausschliesslich durch die Arbeitgeber bzw. die öffentliche Hand (Landwirtschaft und Nichterwerbstätige) finanziert (keine Arbeitnehmer-Beiträge). Die Höhe der Beiträge ist je nach Kanton und Familienausgleichskasse unterschiedlich. Im Kanton Obwalden betragen diese seit dem 1. Januar 2011 1,5 Prozent der beitragspflichtigen Lohnsumme. Bis Ende 2010 galt ein Beitragssatz von 1,8 Prozent.

Nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)¹⁰ werden in allen Kantonen mindestens die folgenden Zulagen pro Kind und Monat ausgerichtet:

- eine Kinderzulage von Fr. 200.– für Kinder bis 16 Jahren,
- eine Ausbildungszulage von Fr. 250.– für Jugendliche von 16 bis 25 Jahren.

Der Kanton Obwalden hat in seinem Einführungsgesetz zum FamZG die bundesrechtlichen Vorgaben übernommen. Die neuen Ansätze wurden im Kanton bereits seit anfangs 2008 ausbezahlt. Für die Beschäftigten in der Landwirtschaft gilt eine bundesrechtliche Sonderregelung.

Anspruch für Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige in der ganzen Schweiz

Am 18. März 2011 hat das Parlament einer Ausdehnung des Geltungsbereichs des FamZG auf die Selbstständigerwerbenden zugestimmt. Diese Neuerung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Am 29. Juni 2012 hat der Kantonsrat des Kantons Obwalden den entsprechenden Nachtrag zum (kantonalen) Gesetz über die Familienzulagen vom 29. Mai 2008 beschlossen. Die Selbstständigerwerbenden erhalten die gleich hohen Zulagen wie die Arbeitnehmenden und Nichterwerbstätigen und bezahlen ihre Beiträge in gleicher Höhe wie die Arbeitgebenden (1,5 Prozent).

Sonderregelung für die Beschäftigten in der Landwirtschaft

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) bleibt als Spezialgesetz bestehen. Verschiedene Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Familienzulagen sind jedoch neu auf das FLG anwendbar. Anspruchsberechtigt nach dem FLG sind selbstständige Landwirte und Arbeitnehmende in der Landwirtschaft.

Die Leistungen entsprechen den Mindestleistungen nach FamZG: Kinderzulagen von Fr. 200.– und Ausbildungszulagen von Fr. 250.– pro Kind und Monat. Im Berggebiet liegen die Ansätze Fr. 20.– höher. Für landwirtschaftliche Arbeitnehmende kommt zusätzlich eine Haushaltungszulage von Fr. 100.– pro Monat zur Auszahlung. Die Familienzulagen in der Landwirtschaft sind somit über Bundesrecht geregelt und können durch den Kanton nicht direkt beeinflusst werden. Die Finanzierung erfolgt ausschliesslich über die öffentliche Hand ($\frac{2}{3}$ Bund und $\frac{1}{3}$ Kantone).

Zuständigkeit und Organisation der Familienausgleichskassen

Gemäss Art. 14 des FamZG sind die von den Kantonen anerkannten beruflichen und zwischenberuflichen Familienausgleichskassen, die kantonalen Familienausgleichskassen und die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen Durchführungsorgane der Familienzulagen. Neben der Familienausgleichskasse Obwalden als selbstständige, öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit sind deshalb noch andere Familienausgleichskassen der Verbände im Kanton tätig. Zur Stärkung der Solidarität unter den Arbeitge-

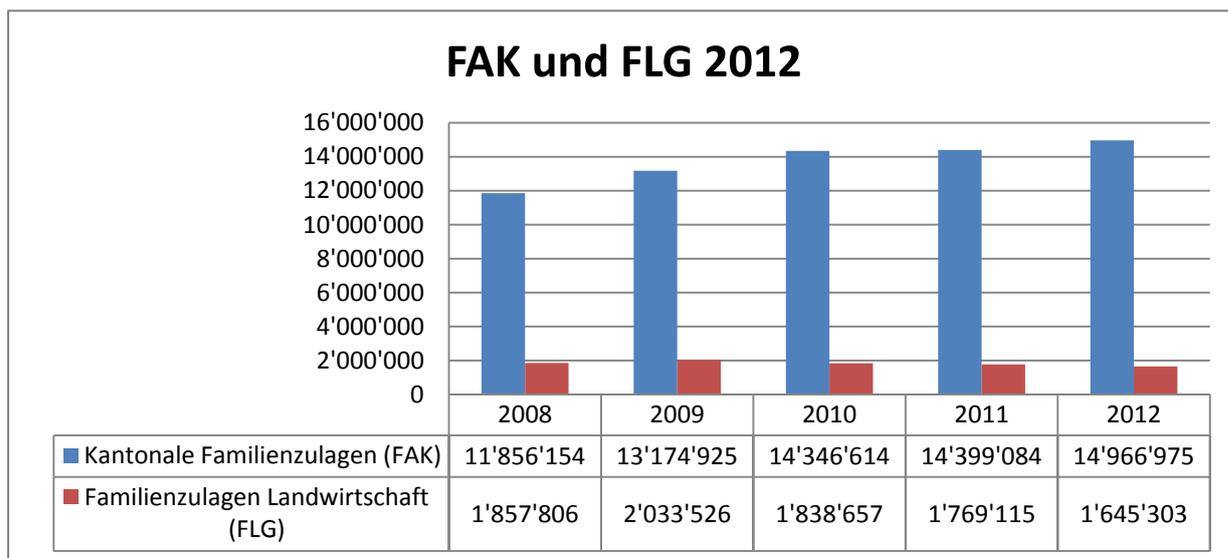
¹⁰ GDB 857.1, in Kraft seit 1. Januar 2009

benden und zur Vermeidung von Risikoselektionen beteiligen sich alle im Kanton tätigen Familienausgleichskassen an einem Lastenausgleich.

2.2.2 Analyse der Familienzulagen

Im Jahr 2011 sind durch die Familienausgleichskasse Obwalden rund 14,9 Millionen Franken an Familienzulagen ausbezahlt worden, wobei rund 1,6 Millionen Franken Familienzulagen die Landwirtschaft betreffen. Die Leistungen der im Kanton Obwalden tätigen privaten Familienausgleichskassen sind in den aufgeführten Zahlen nicht enthalten. Die nachfolgende Illustration zeigt die Entwicklung der Jahre 2008 bis 2012:¹¹

Abbildung 1: Ausbezahlte Familienzulagen seit 2008



Quelle: Ausgleichskasse Kanton Obwalden

Die grosse Zunahme der Aufwendungen in den Jahren 2009 und 2010 erfolgte mit der Einführung des Familienzulagengesetzes ab 1. Januar 2009 (neu Zulagen für Nichterwerbstätige und Abschaffung der Teilzulagen für Kinder- und Ausbildungszulagen).

Ein Vergleich der ausbezahlten Familienzulagen mit ausgewählten Zentralschweizer Kantonen zeigt für das Jahr 2012 folgendes Bild:

Tabelle 4: Kantonaler Vergleich der Familienzulagen

Zulagen	Obwalden Fr.	Nidwalden Fr.	Uri Fr.	Luzern Fr.	Zug Fr.	Schwyz Fr.
Geburtszulage	-	-	1 000	1 000	-	1 000
Kinderzulage	200	240	200	200 ¹² 210 ¹³	300	200
Ausbildungszulage	250	270	250	250	300 ¹⁴ 350 ¹⁵	250

Quelle: Ausgleichskasse Kanton Obwalden

¹¹ vgl. Geschäftsbericht 2011 Ausgleichskasse/IV-Stelle Obwalden, S. 18

¹² bis zum 12. Altersjahr

¹³ ab 12. Altersjahr bis 16. Altersjahr

¹⁴ bis zum 18. Altersjahr

¹⁵ 19. bis 25. Altersjahr

Der Kanton Obwalden unterscheidet sich in Bezug auf die Kinder- und Ausbildungszulagen kaum von anderen Zentralschweizer Kantonen. Einige Kantone richten im Unterschied zum Kanton Obwalden Geburts- und Adoptionszulagen aus. Zulagen für Nichterwerbstätige, welche ausschliesslich vom Kanton Obwalden finanziert werden, betragen im Jahr 2011 rund Fr. 84 000.– und im Jahr 2012 rund Fr. 102 000.–. Insgesamt hat sich die finanzielle Situation der Familien im Bereich Kinder- und Ausbildungszulagen wegen des Einbezugs der Selbstständigerwerbenden in den Bezügerkreis verbessert.

2.3 Ausbildungsbeiträge

2.3.1 Stipendien und Darlehen

Ausbildungsbeiträge verfolgen familienpolitisch betrachtet den Zweck, die Familie von Kosten zu entlasten, die durch Kinder in Ausbildung verursacht werden. Bildungspolitisch dienen sie der Förderung von Ausbildungen und der Wahrung von Chancengleichheit in der Bildung. Der Kanton leistet Beiträge in Form von Stipendien und/oder Darlehen an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten während der beruflichen Vor-, Aus- und Weiterbildung. Die beiden Beitragsformen können unter Umständen miteinander verbunden werden. Die Ausbildungsfinanzierung folgt dem Subsidiaritätsprinzip und ist in erster Linie Sache der Eltern. Der Kanton leistet nur Ausbildungsbeiträge, soweit die finanzielle Leistungsfähigkeit der genannten Personen nicht ausreicht. Bei der Berechnung der Leistungsfähigkeit wird auf das satzbestimmende steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen abgestellt. Stipendien werden bis zum vollendeten 30. Altersjahr entrichtet.

2.3.2 Analyse der Ausbildungsfinanzierung

2011 vergab der Kanton Obwalden Fr. 1 701 285.– Stipendien an 246 Lernende und Studierende. Bei den Stipendienbezügerinnen und -bezügern (52% Frauen und 48% Männer) teilen sich Frauen und Männer die Stipendienbeträge zu gleichen Teilen. Das durchschnittliche Stipendium im Kanton Obwalden betrug 2011 Fr. 6 916.– (2006: Fr. 5 386.–). Infolge des neuen Finanzausgleichs beteiligt sich der Bund ab 2007 nur noch an Stipendien auf der Tertiärstufe¹⁶. Ausbildungsbeiträge auf der Sekundarstufe II¹⁷ werden ausschliesslich vom Kanton getragen.

Tabelle 5: Kantonale Stipendienstatistik 2011

Art der Ausbildung	Anzahl Stipendiaten	Ausbezahltes Stipendium Fr.	Durchschnittliches Jahresstipendium Fr.
Obligatorische Schule	1	2 270	2 270
Maturitätsschule (Sek II)	29	154 510	5 328
Andere Schulen für Allgemeinbildung	19	79 640	4 192
Vollzeit-Berufsschule	7	36 940	5 277
Berufslehre/Praktische Berufsbildung	41	93 670	2 285
Berufsmaturitätsschule	7	18 950	2 707
Höhere Berufsbildung	10	34 730	3 473
FH/PH/Universität/ETH	132	1 280 575	9 701
Insgesamt	246	1 701 285	6 916

Quelle: Bildungs- und Kulturdepartement Kanton Obwalden

Einen hohen Anteil der ausgerichteten Stipendien, rund 1,3 Millionen Franken, erhalten Studierende auf der Tertiärstufe. Hier beträgt das durchschnittliche Jahresstipendium ca. Fr. 10 000.–. Bei den Begünstigten, die eine Mittelschule oder eine Vollzeit-Berufsschule besuchen, beträgt

¹⁶ Hochschule

¹⁷ gymnasiale Oberstufe und berufsbildende Schulen

das durchschnittliche Jahresstipendium etwas über Fr. 5 000.–. Mit einem durchschnittlichen Jahresstipendium von Fr. 2 000.– bis Fr. 3 000.– erhalten Lernende, die eine Berufslehre machen, eine Berufsmaturitätsschule besuchen oder eine höhere Berufsbildung absolvieren deutlich weniger Unterstützung im Vergleich zu Studierenden. Das durchschnittliche Jahresstipendium eines Studierenden von Fr. 10 000.– gegenüber eines Gesuchstellenden, der eine Mittelschule oder Vollzeitberufsschule besucht, von Fr. 5 000.– rechtfertigt sich dadurch, dass Studierende auf der Tertiärstufe meist auswärts wohnen und sich auch auswärts verpflegen müssen. Diese Mehrkosten lassen sich mit einem höheren Ausbildungsbeitrag von Fr. 5 000.– kaum vollständig finanzieren. Dass Lernende, die eine Berufslehre absolvieren, immer weniger in den Genuss von Ausbildungsbeiträgen kommen ist gerechtfertigt, da der Lehrlingslohn (Durchschnitt Fr. 800.– bis Fr. 900.– je nach Ausbildung und Lehrjahr) die Ausbildungskosten fast vollständig abdeckt.

In der Schweiz wurden 2011 insgesamt rund 306 Millionen Franken Stipendien vergeben, dies ergibt einen Anteil von durchschnittlich Fr. 38.– pro Einwohner. Der Kanton Obwalden hat Fr. 47.– pro Kopf ausgegeben. Ein Zentralschweizer Vergleich zeigt folgendes Ergebnis:

Tabelle 6: Kantonaler Vergleich der durchschnittlichen Stipendienausgaben pro Einwohner

Kanton	Stipendiengeld pro Kopf Fr.
Schweiz	38
Obwalden	47
Nidwalden	27
Uri	49
Luzern	29
Zug	20
Schwyz	37

Quelle: Bundesamt für Statistik 2011: Kantonale Stipendien und Darlehen

Im zentralschweizerischen Vergleich hat sich der Kanton Obwalden deutlich über dem Durchschnittswert situiert.

2.4 Materielle Hilfen

2.4.1 Alimentenbevorschussung

Das unterhaltsberechtigten Kind hat Anspruch auf Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, wenn der zu den Beiträgen verpflichtete Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. So stellt der Staat sicher, dass das Kind auch in familiär schwierigen Situationen den ordentlichen Unterhalt erhält.¹⁸ Die Höhe eines Vorschusses darf den Betrag der höchsten einfachen Waisenrente gemäss der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht übersteigen. Bevorschusste Unterhaltsbeiträge werden beim pflichtigen Elternteil zurückgefordert.

¹⁸ vgl. Art. 293 Abs. 2 ZGB

2.4.2 Wirtschaftliche Sozialhilfe

Die wirtschaftliche Sozialhilfe¹⁹ kommt dann zum Tragen, wenn eine Person für ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familienangehörigen nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Die wirtschaftliche Hilfe erstreckt sich auf die Gewährung des notwendigen Lebensunterhalts im Sinne eines sozialen Existenzminimums.²⁰ Die Behörden des Kantons halten sich bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe in konstanter Praxis an die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) herausgegebenen Richtlinien²¹.

2.4.3 Analyse der materiellen Hilfen für Familien

Alimentenbevorschussung

Die Situation kann generell als stabil betrachtet werden. Es hat zwar eine geringfügige Steigerung der Kinder stattgefunden. Durchschnittlich waren in den Jahren zwischen 2001 bis 2011 rund 105 Familien von der Alimentenbevorschussung betroffen. Unterstützt mussten vor allem Alleinerziehende werden.

Tabelle 7: Übersicht der ausgerichteten Alimentenbevorschussung

Jahr	Anzahl Familien/ Erziehungsberechtigte	Anzahl Kinder	Nettoaufwand Fr.
2002	83	127	413 039
2003	93	139	440 519
2004	97	167	450 951
2005	105	146	473 294
2006	117	158	524 814
2007	107	155	369 040
2008	102	148	298 476
2009	109	151	384 704
2010	116	147	382 635
2011	127	155	401 163
2012	98	129	395 655
Total	1 154	1 622	4 534 290
Durchschnitt:	105	147	412 208

Quelle: Sozialamt Kanton Obwalden

Wirtschaftliche Sozialhilfe

Die Zahlen für die wirtschaftliche Sozialhilfe im Kanton Obwalden zwischen 2002 bis 2012 sind in der Tabelle 8 ersichtlich. Es zeigt sich, dass sich die Zahl der Bezugspersonen sowie auch die Aufwandzahlen nicht merklich erhöht haben. Bei den Einzelpersonen ist keine erhebliche Zunahme sichtbar, wobei hier auch die Alleinerziehenden mitberücksichtigt wurden. Bei den Familien stagnierte das Niveau in etwa. Die Sozialhilfequote im Kanton Obwalden ist trotz den steigenden Beiträgen nach wie vor im schweizerischen Vergleich gering.²² Im Jahr 2012 mussten gegenüber dem Vorjahr vor allem die Gemeinden Kerns Fr. 132 000.–, Alpnach Fr. 331 300.– und die Gemeinde Lungern mit Fr. 166 900.– einen finanziellen Mehraufwand gegenüber dem Vorjahr 2011 leisten. Die Gründe werden in Zusammenhang mit der schweizerischen Sozialhilfestatistik im Oktober 2013 in Zusammenarbeit mit den Gemeinden evaluiert.

¹⁹ gemäss Art. 13 Sozialhilfegesetz

²⁰ vgl. Art. 10 Sozialhilfeverordnung

²¹ <http://www.skos.ch/de/>

²² seit 2005 bis 2011: OW 1,0 bis 1,3 Prozent, CH 3,0 bis 3,3 Prozent

Die Aufwendungen der Alimentenbevorschussung und der wirtschaftlichen Sozialhilfe werden von den Einwohnergemeinden getragen.

Tabelle 8: Wirtschaftliche Sozialhilfe im Kanton Obwalden

Jahr	Anzahl Familien	Personen der Familien	Einzelpersonen	Total Personen	Netto-Aufwand Fr.
2002	94	291	118	409	1 184 522
2003	87	269	129	398	1 671 327
2004	94	281	180	461	1 808 634
2005	104	304	155	459	2 421 619
2006	96	291	154	445	2 300 938
2007	88	247	143	390	1 825 383
2008	91	262	158	420	1 896 319
2009	80	233	157	390	1 868 612
2010	85	259	158	417	2 317 861
2011	96	290	157	447	2 315 179
2012	88	249	177	426	3 089 754
Total	1 003	2 976	1 686	4 662	22 700 148
Durchschnitt	91	271	153	424	2 063 649

Quelle: Sozialamt Kanton Obwalden (Anzahl unterstützte Personen mit Wohnsitz in Obwalden)

2.5 Ausserfamiliäre Betreuung

Abbildung 2: Übersicht familien- und schulergänzende Betreuung Kanton Obwalden

Altersjahr	Familienergänzende Tagesstrukturen (Fe Ts)					Schulergängung Tagesstrukturen (Se Ts)			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Tageseltern					Betreuung vor der Schule Mittagstisch, Aufgabenhilfe			
	Krippe								
Stufe	Vorschule					Kindergarten/Primarschule			
Gesetz	Gesetz familienergänzende Kinderbetreuung*					Bildungsgesetz**			
Zuständigkeit im Kanton	Sicherheits- und Justizdepartement					Bildungs- und Kulturdepartement			
Handlungsspielraum Gemeinden	Verpflichtung*					Freiwilligkeit**			
Kantonsbeiträge	Hälfte der Kosten der Gemeindebeiträge					Fr. 1.40 Pro Betreuungseinheit			
	* Art. 2 EG sorgt für dem Bedarf entsprechende Anzahl Plätze								
	** Art. 12.3 EG kann SeTs einrichten								

Quelle: Beantwortung Motion familienergänzende Kinderbetreuung ab dem Kindergarteneintritt 2012 des Bildungs- und Kulturdepartements (EG = Einwohnergemeinden)

2.5.1 Familienergänzende Kinderbetreuung

Die Unterstützung von familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter verfolgt in der Hauptsache zwei Ziele:²³ Erstens die Förderung der Entwicklung und Integration von Kindern im Vorschulalter sowie der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung. Das erste Ziel unterstützt familienpolitische Anliegen, das zweite wird als ein volkswirtschaftlich relevantes Bedürfnis betrachtet. Die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung ist Aufgabe der Einwohnergemeinden. Sie sorgen für genügend Betreuungsplätze und gewähren anerkannten Betreuungseinrichtungen Beiträge. Der Kanton unterstützt die familienergänzende Kinder-

²³ Art. 1 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29. November 2007; GDB 870.7

betreuung, indem er die Hälfte der Kosten der Gemeindebeiträge übernimmt. Die Eltern sind über die Kosten der Kindertagesstätte oder der Tagesfamilie in die familienergänzende Kinderbetreuung einkommensabhängig mit einbezogen.

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über das aktuelle Angebot an Kindertagesstätten (Kitas) und Tagesfamilien und deren Nutzung im Kanton Obwalden. Im Jahr 2011 gibt es in Obwalden 104 Plätze (2009: 80) in Kindertagesstätten²⁴ und ein Angebot an 49 (2009: 43) Tagesfamilien. Die Beiträge für den Sozialtarif richten sich nach den Ausführungsbestimmungen über die Beiträge in der familienergänzenden Kinderbetreuung vom 9. November 2010.²⁵ Der Aufenthalt in den Kitas und Tagesfamilien beträgt pro Kind durchschnittlich 1 bis 3 Tage pro Woche.

Tabelle 9: Kindertagesstätten (Kitas)

	Platzanzahl		Anzahl Kinder		Anzahl Familien	
	2009	2011	2009	2011	2009	2011
4 Kitas mit Leistungsvereinbarung: Gemeinden Alpnach, Sarnen, Sachseln, Kerns	26	52	73	110	61	95
3 Kitas ohne Leistungsvereinbarung, Gemeinden Engelberg, Alpnach	28	26	104	91	87	85
<i>Zwischentotal Private Kitas Kanton Obwalden</i>	54	78	177	201	148	180
Betriebskinderkrippe maxon motor AG	26	26	27	27	23	24
Total Kindertagesstätten (Kitas)	80	104	204	228	171	204

Quelle: Sozialamt Kanton Obwalden

Tabelle 10: Tagesfamilien

	Platzanzahl		Anzahl Kinder		Anzahl Familien	
	2009	2011	2009	2011	2009	2011
Vermittlungsstelle mit Leistungsvereinbarung Verein Kinderbetreuung Obwalden, Sarnen (Gemeinden Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil)	43	49	85	59	56	44
Total Tagesfamilien	43	49	85	59	56	44

Quelle: Sozialamt Kanton Obwalden

2.5.2 Analyse der finanziellen Leistungen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung

Das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung ist seit dem 1. Februar 2001 in Kraft.²⁶ Es handelt sich um ein befristetes Impulsprogramm, welches die Schaffung zusätzlicher Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern fördern soll, damit die Eltern Erwerbsarbeit bzw. Ausbildung und Familie besser vereinbaren können. Das Bundesparlament hat am 1. Oktober 2010 die Verlängerung des Impulsprogramms um vier Jahre bis zum 31. Januar 2015 beschlossen und dazu einen neuen Verpflichtungskredit von 120 Millionen Franken bewilligt. Der Bund hat im Kanton Obwalden per Ende Dezember 2011 Fördergelder in der Höhe von Fr. 108 000.– an Institutionen überwiesen.

Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, welche aufgrund des steuerbaren Einkommens und in angemessener Berücksichtigung des steuerba-

²⁴ inkl. Kitas ohne Leistungsvereinbarung mit den Gemeinden betr. Sozialtarif

²⁵ GDB 870.711

²⁶ <http://www.bsv.admin.ch/praxis/kinderbetreuung/01153/index.html?lang=de>

ren Vermögens ermittelt wird. Der Differenzbetrag zwischen den Normkosten der Kindertagesstätte bzw. der Tagesfamilie und dem Elternbeitrag wird als Gemeindebeitrag von der Einwohnergemeinde übernommen. Der Kanton unterstützt die familienergänzende Kinderbetreuung, indem er die Hälfte der Kosten der Gemeindebeiträge übernimmt.

Das Kostentotal von den Gemeinden und dem Kanton beträgt im Jahr 2012 Fr. 761 952.–. Im Vergleich zum Jahr 2009 haben diese um Fr. 302 468.– oder rund 65,8 Prozent zugenommen.

Tabelle 11: Jährliche Kosten familienergänzende Kinderbetreuung

	2009 in Fr.	2010 in Fr.	2011 in Fr.	2012 in Fr.
Gemeinden	229 742	275 588	298 699	380 976
Kanton	229 742	275 588	298 699	380 976
Total Kosten Gemein- den/Kanton	459 484	551 176	597 398	761 952

Quelle: Sozialamt Kanton Obwalden

2.5.3 Schulergänzende Tagesstrukturen

Die gesetzliche Grundlage ist das Bildungsgesetz.²⁷ Darin ist festgehalten, dass der Kanton und die Einwohnergemeinde Schulergänzende Tagesstrukturen (SeTs) und entsprechende Angebote fördern. Die Einwohnergemeinde kann SeTs einrichten oder private Institutionen mit der Führung beauftragen. Im Kanton liegt die Zuständigkeit für diesen Aufgabenbereich beim Bildungs- und Kulturdepartement. Der Kanton leistet im Sinne einer Anschubfinanzierung befristet Beiträge in der Höhe von Fr. 1.40 pro Betreuungseinheit.²⁸

Die Einwohnergemeinden haben in den letzten Jahren ohne Ausnahme Anstrengungen unternommen, um die Tagesstrukturen zu fördern. In allen Einwohnergemeinden wurde während den Schuljahren 2008/09, 2009/10 und 2010/11 mindestens eine Form von Tagesstruktur (Betreuung vor der Schule, betreuter Mittagstisch, betreutes Lernen nach der Schule) angeboten. Auch im Schuljahr 2011/12 wurde mit einer Ausnahme überall mindestens eine Form der Tagesstrukturen angeboten. Die gleiche Situation besteht im Schuljahr 2012/13.

Seit der Einführung des Bildungsgesetzes investierten die Gemeinden in die Tagesstrukturen wie auch in die Blockzeiten. Seit Schuljahr 2007/2008 haben alle Schüler vom Kindergarten bis zur sechsten Klasse von Montag bis Freitag während vier Lektionen Unterricht, was den Blockzeiten entspricht, die kantonal geregelt und obligatorisch anzubieten sind. Die Umsetzung von Massnahmen im Bereich Tagesstrukturen liegt bei den Gemeinden. Da sich die Bedürfnisse je nach Gemeinde unterscheiden, entstanden in den Gemeinden unterschiedliche Angebote. Seit 2008 wurden die Angebote in den Gemeinden laufend den Bedürfnissen angepasst. Mittlerweile werden in sechs von sieben Gemeinden nebst dem betreuten Mittagstisch vor allem auch Betreuung nach der Schule und vereinzelt Betreuung vor der Schule angeboten. Stand Februar 2012: Von den insgesamt 3 699 Schülerinnen und Schülern der Volksschule nehmen insgesamt 464 (12,5%) ein Angebot der SeTs in Anspruch (2009 waren es noch 7,9%, 2010: 9,0%, 2011: 11,8%).

Der Kantonsrat wandelte an seiner Sitzung vom 6. Juni 2012 eine Motion von Nicole Wildisen²⁹ betreffend familienergänzender Betreuung von Kindern ab Kindergarten in ein Postulat um. Das Postulat fordert, die festgestellte Angebotsverschlechterung an der Nahtstelle von der familienergänzenden Kinderbetreuung zu den schulergänzenden Tagesstrukturen zu beheben. Das

²⁷ vgl. GDB 410.1, Art. 12

²⁸ gemäss Art. 17 Volksschulverordnung, GDB 412.1

²⁹ Wildisen, Nicole: Motion zur familienergänzenden Betreuung für Kinder ab Kindergartenbeginn, 13. September 2012.

Bildungs- und Kulturdepartement erarbeitet dazu einen Bericht, der bis Ende 2013 dem Regierungsrat vorgelegt werden soll.

2.6 Individuelle Prämienverbilligung (IPV)

2.6.1 Regelungen zur IPV

Bundesrechtliche Vorgaben

Auf den 1. Januar 1996 trat das neue Krankenversicherungsgesetz in Kraft.³⁰ Danach bezahlen die obligatorisch Versicherten für die Krankenpflegeversicherung eine sogenannte Kopfprämie. Diese Prämie wird unabhängig vom Einkommen und Vermögen erhoben. Für den sozialpolitischen Ausgleich der Kopfprämie dient u.a. die Individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (IPV), welche die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen gewähren.³¹

Die Finanzierung der IPV erfolgt durch den Bund und die Kantone. Der Bund leistet den Kantonen zur Finanzierung der IPV jährlich einen Betrag im Umfang von 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.³² Die übrigen finanziellen Mittel für die IPV werden von den Kantonen getragen.

Kantonalrechtliche Vorgaben

Die kantonalrechtlichen Vorgaben sorgen dafür, dass die IPV nicht nach dem „Giesskannenprinzip“ gewährt wird, sondern dass die aktuellen Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt werden. Gemäss Art. 2 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz³³ sowie Art. 7 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz³⁴ besteht im Kanton Anspruch auf Prämienverbilligung der Grundversicherung, soweit die kantonalen Durchschnittsprämien der Krankenpflegegrundversicherung für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder den gesetzlichen Selbstbehalt übersteigen. Der gesetzliche Selbstbehalt entspricht einem bestimmten Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens.³⁵

Bei Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung mit einem anrechenbaren Einkommen bis Fr. 50 000.– darf die Prämienverbilligung 50 Prozent der kantonalen Durchschnittsprämie nicht unterschreiten.³⁶ Gemäss Art. 2 Abs. 4 EG KVG entspricht der in das Budget aufzunehmende Kantonsbeitrag mindestens 8,5 Prozent der Prämienkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Kantons Obwalden.

³⁰ vgl. KVG; SR 832.10

³¹ gemäss Art. 65 Abs. 1 und Art. 65a KVG

³² vgl. Art. 66 Abs. 1 und 2 KVG

³³ EG KVG; GDB 851.1

³⁴ V zum EG KVG; GDB 851.11

³⁵ vgl. Art. 2 Abs. 2 EG KVG

³⁶ vgl. Art. 65 Abs. 1bis KVG, Art. 2 Abs. 3 EG KVG

2.6.2 Analyse der IPV-Leistungen

Systemwechsel 2008

In den Jahren 2000 bis 2007 wurde im Kanton Obwalden das einfache Prozentmodell angewendet. Es zeichnete sich dadurch aus, dass für die Berechnung des Selbstbehalts ein fixer, d.h. konstanter Prozentsatz bestimmt wurde. Dieses System führte dazu, dass bis in relativ hohe Einkommenskategorien IPV-Gelder verteilt wurden. So erhielten beispielsweise im Jahr 2006 56 Prozent der Obwaldner Bevölkerung eine Prämienverbilligung. Mit der Einführung der „Flat Rate Tax“ im Jahre 2008 und dem zusätzlichen Sozialabzug von Fr. 10 000.– für die Steuerberechnung wurde ein Systemwechsel notwendig. Ebenfalls im Jahr 2008 wurde mit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) der Bundesbeitrag für die IPV neu festgelegt und der zweckgebundene Bundesbeitrag anders angesetzt als zuvor. Die Anteile der einzelnen Kantone am Bundesbeitrag wurden neu nur noch aufgrund der Wohnbevölkerung festgesetzt und nicht mehr wie bis anhin an der Finanzkraft und Bevölkerungsdichte eines Kantons. Entsprechend musste der Kanton Obwalden seinen finanziellen Beitrag an die IPV erhöhen. Mit der Erhöhung des Kantonsbeitrags ging die Frage der wirksamen Einsetzung dieser Mittel einher. Aufgrund dessen setzte sich der Regierungsrat zum Ziel, die IPV-Gelder nur noch an die unteren und Teile der mittleren Einkommen auszurichten und damit auch die IPV-Bezüger von 55 Prozent zu senken. Personen in wirtschaftlich besseren Verhältnissen sollten künftig keine oder weniger IPV erhalten, im Gegenzug sollten Personen in finanziell bescheidenen Verhältnissen mehr IPV erhalten. Dieses Ziel sollte mit einem linear progressiven Modell erreicht werden.

Aus sozial- und familienpolitischen Überlegungen bestand das Anliegen, dass Haushalte mit Kindern von der IPV stärker profitieren sollten als Haushalte ohne Kinder. Die Überprüfung dieses Anliegens ergab, dass Familien mit den bestehenden Sozialabzügen im Steuersystem bereits Entlastungen erhalten, welche auch bei der IPV zu einem tieferen anrechenbaren Einkommen und damit höheren IPV-Beiträgen führen. Zusätzlich wird für das anrechenbare Einkommen pro Person mit Kinderprämie ein Abzug von Fr. 1 000.– gewährt.³⁷

Teilrevision der Einführungsgesetzgebung zum Krankenversicherungsgesetz auf 2014

Mit Nachtrag vom 25. Januar 2008 änderte der Kanton Obwalden sein Modell zur Errechnung des Selbstbehalts der IPV. Die vorberatende Kommission „Krankenversicherungsgesetz – Prämienverbilligung“ beauftragte an ihrer Sitzung vom 8. Oktober 2008 das Finanzdepartement, drei Jahre nach Einführung des neuen IPV-Systems einen Wirkungsbericht zu erstellen. Dieser Bericht beinhaltet neben der in Auftrag gegebenen Wirkungsanalyse auch die notwendigen Anpassungen aufgrund der im März 2010 beschlossenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung.

Am 29. September 2011 nahm der Kantonsrat vom Bericht des Regierungsrats zur Wirkung der IPV – mit Anmerkungen – zustimmend Kenntnis. Gleichzeitig beauftragte er den Regierungsrat, die darin besprochenen Punkte zur Umsetzung weiter auszuarbeiten. Die in der Folge vom Regierungsrat unterbreiteten Vorschläge zum Einführungsgesetz sowie zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz hat der Kantonsrat an seiner Sitzung vom 14. März 2013 genehmigt. Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Entsprechend ergeben sich im Kanton Obwalden im System und der administrativen Organisation der IPV einige grundlegende Veränderungen. So ermittelt der Kanton heute den Anspruch auf IPV von Amtes wegen (automatisches Verfahren). Ab 2014 gilt für alle IPV-Bezügerinnen und -Bezüger das Antragsverfahren. Dabei wurde ein kundenfreundliches Vorgehen gewählt,

³⁷ vgl. Art. 7 Abs. 1 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (V zum EG KVG)

bei dem potenzielle Bezügerinnen und Bezüger automatisch ein Anmeldeformular erhalten. Zudem wird die IPV nicht mehr an die Versicherten, sondern an die Versicherer ausbezahlt. Die Anpassungen zielen in ihrer Gesamtheit darauf ab, den Zweck der IPV als Korrektiv zur Kopfprämie, welche die finanzielle Leistungsfähigkeit der Versicherten nicht berücksichtigt, bestmöglich zu erfüllen und die Entlastungen denjenigen zu gewähren, die es am meisten benötigen. Tabelle 12 zeigt auf, wie sich die Anzahl der IPV-berechtigten Personen seit 2008 entwickelt hat.

Tabelle 12: Anteil IPV-berechtigter Personen an der Gesamtbevölkerung

Bezugsjahr	Bevölkerung OW am 1. Januar	Anzahl berechtigter Personen	Anteil IPV-Berechtigte in %
2008	33 997	15 366	45,2
2009	34 429	12 620	36,7
2010	35 032	13 763	39,3
2011	35 585	14 180	39,9

Quelle: Gesundheitsamt Kanton Obwalden

Im Zentralschweizer Vergleich war der Kanton Obwalden betreffend Bezügerquote für das Jahr 2011 wie folgt positioniert:

Tabelle 13: IPV-Bezügerquote im kantonalen Vergleich

Kanton	Begünstigte Personen in Prozent
OW	33,8
NW	44,9 ³⁸
UR	45,0
LU	33,0
ZG	25,7
SZ	28,8

Quelle: Gesundheitsamt Kanton Obwalden

3. Wirkungsanalyse: Ergebnisse der SKOS-Studie 2012 und Würdigung der Synthese SKOS

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) hat im Jahr 2007 zwei Studien³⁹ publiziert, die die Auswirkungen der kantonal unterschiedlich ausgestalteten Anreizsysteme in der Sozialhilfe auf die frei verfügbaren Einkommen⁴⁰ abbilden und dabei die Entstehung von Schwelleneffekten⁴¹ und fehlenden oder negativen Erwerbsanreizen aufzeigen. Bereits 2008 hat die SKOS für den Kanton Obwalden im Anschluss an die beiden genannten Studien eine Feinanalyse erstellt und Optimierungen für einzelne Transferleistungen für Familien vorgelegt. Im Rahmen des zweiten Familienberichts hat nun das Sicherheits- und Justizdepartement wiederum eine Aktualisierung der Daten per 1. Januar 2012 in Auftrag gegeben. Die Obwaldner

³⁸ In NW wurde an der Volksabstimmung vom 9. Juli 2013 dem neuen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung betr. Anpassungen im Bereich der Prämienverbilligung zugestimmt. Die Auswirkungen der Bezügerquote sind erst im Jahr 2014 sichtbar.

³⁹ Knapfer, Pfister, Bieri 2007: Sozialhilfe, Steuern und Einkommen in der Schweiz, SKOS.
Knapfer, Bieri 2007: Steuern, Transfers und Einkommen in der Schweiz, SKOS.

⁴⁰ Das frei verfügbare Einkommen bezeichnet jenes Einkommen eines Haushalts, das nach Berücksichtigung aller Einnahmen (Lohneinnahmen und Sozialtransfers) und nach Abzug der Fixkosten (Miete, Krankenversicherungsprämien und allfällige Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung) sowie der Steuern Ende Jahr übrig bleibt.

⁴¹ Wenn ein geringfügiger Lohnanstieg zu einer abrupten, erheblichen Reduktion des frei verfügbaren Einkommens führt, weil der Anspruch auf eine Sozialleistung erlischt oder die Zwangsausgaben (z.B. Steuern oder Krippentarife) sprunghaft ansteigen.

Bevölkerung hat am 23. Oktober 2011 einen Nachtrag zur Steuerstrategie angenommen, die die unteren und mittleren Einkommen sowie Familien mit Kindern entlastet. Die Wirkung dieser Änderung ist in der Zusatzanalyse vom Mai 2013 ersichtlich.

An dieser Stelle sollen nur die Befunde und allfälliger Handlungsbedarf diskutiert werden. Für die Systematik der Erhebung und die Definition der Begrifflichkeiten sei auf die SKOS-Berichte vom November 2012 und die Zusatzanalyse vom Mai 2013 verwiesen.

3.1 Steuern

Befund

Als Folge des Ausgleichs der kalten Progression wurde bei der direkten Bundessteuer mit Inkrafttreten per 1. Januar 2011 der Kinderabzug von Fr. 6 100.– auf Fr. 6 400.– erhöht. Aus dem gleichen Grund wurde der Kinderabzug mit Inkrafttreten per 1. Januar 2012 von Fr. 6 400.– auf Fr. 6 500.– erhöht. Weiter wurden am 1. Januar 2011 die Versicherungsabzüge für Ehepaare von Fr. 3 300.– auf Fr. 3 500.– (mit Beiträgen an die Säulen 2 und 3a) bzw. von Fr. 4 950.– auf Fr. 5 250.– (ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a) erhöht. Mit einer Zusatzanalyse wurde die Wirkung des am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Nachtrags zum Steuergesetz auf die frei verfügbaren Einkommen gemäss Bericht der SKOS vom Mai 2013 untersucht. Konkret sind ab 1. Januar 2012 erhöhte Kinderabzüge (Erhöhung von Fr. 4 000.– auf Fr. 6 200.– für jedes Kind) und ein Sonderabzug in Kraft getreten. Der Sonderabzug entlastete Obwaldner Familien bis zu einem Reineinkommen von Fr 100 000.–.

Positiv ist hervorzuheben, dass im Vergleich zum Referenzjahr 2008 die Steuerbelastung in höheren Bruttolohnbereichen einsetzt und die unteren Einkommen bei der Einelternfamilie sowie die mittleren Einkommen bei der Zweielternfamilie weniger Steuern zahlen als noch vor vier Jahren.

Aus Sicht der Schwelleneffektproblematik hat insbesondere die Steuerentlastung für Einelternfamilien mit tiefen Einkommen die erfreuliche Konsequenz, dass der negative Erwerbsanreiz im Anspruchsbereich der Sozialhilfe vollständig eliminiert werden konnte.

Gleichzeitig hat die Steuerreform einen Einfluss auf die Anspruchskreise der Bedarfsleistungen. Die veränderten Abzüge seit 2008 führen dazu, dass Familien von tieferen Kinderbetreuungskosten bzw. von höheren Stipendiengeldern profitieren. Weiter ist eine leichte Erhöhung des Anspruchskreises bei der individuellen Prämienverbilligung festzustellen, weil die Kinderabzüge beim massgeblichen Einkommen berücksichtigt werden.

Im Vergleich zum letzten Bericht 2008 hat sich die Anzahl der Alimentenberechtigten verkleinert, da die Kinderbetreuungskosten neu als anorganischer steuerlicher Abzug und nicht mehr als Berufsauslagen definiert werden. Die Kinderbetreuungskosten werden beim massgebenden Einkommen für die Berechnung der Alimentenbevorschussung nicht mehr berücksichtigt. In der Herbstsession 2009 wurde von den eidgenössischen Räten das Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern verabschiedet und die Kinderbetreuungskosten wurden dabei als allgemeiner Abzug definiert. Entsprechend hatten die Kantone den Sozialabzug für fremdbetreute Kinder in die kantonalen Gesetzgebungen als allgemeiner Abzug zu übernehmen. Der kantonale Gesetzgebungsspielraum im Bereich der direkten Steuern ist durch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) eingeschränkt. Die zulässigen allgemeinen Abzüge sind in Art. 9 Abs. 2 StHG abschliessend geregelt. Die Kantone sind verpflichtet, diese Abzüge auf kantonaler Ebene zu übernehmen.

Handlungsbedarf

Im Bereich der Steuern ist zurzeit kein Handlungsbedarf feststellbar. Infolge der eidg. Gesetzgebung können die negativen Auswirkungen auf kantonaler Ebene auf die Alimentenbenvorschussung nicht behoben werden.

Würdigung

Wie im Bericht aufgezeigt wird, wird bei fast allen tiefen und mittleren Einkommen eine Steuerbefreiung gemäss dem sozialen Existenzminimum der SKOS erreicht. Werden Betroffene von den Steuern nicht befreit, besteht bereits heute die Möglichkeit, ein Steuererlassgesuch einzureichen (vgl. Kap. 2.1.2).

3.2 Familienzulagen

Befund

Die Familienzulage für Kinder bis 16 Jahre (Kinderzulage) beträgt im Kanton Obwalden pro Kind Fr. 200.– und für Jugendliche von 16 bis 25 Jahren Fr. 250.– (vergl. Kap. 2.2.1.). Die Kinderzulage fliesst als feste Grösse in die SKOS-Berechnungen des frei verfügbaren Einkommens ein und bewirkt keine systembedingten Ungleichheiten.

Handlungsbedarf

Es ist kein Handlungsbedarf feststellbar.

3.3 Ausbildungsbeiträge/Stipendienleistungen

Befund

Da das Stipendienwesen des Kantons erstmals durch die SKOS analysiert wurde, ist kein Vergleich mit dem Berichtsjahr 2008 möglich, wobei in den letzten vier Jahren auch keine Veränderungen des Stipendienwesens zu verzeichnen sind. Der Zweck der Stipendienleistungen, die Familie von Kosten zu entlasten, die durch Kinder in Ausbildung verursacht werden, wird im Kanton Obwalden erfüllt. Die Analysen haben jedoch gezeigt, dass es stark auf die Art der Ausbildung der jungen Erwachsenen ankommt, wie hoch diese Entlastung ausfällt. Die Studierenden auf der Tertiärstufe erhalten rund 57,3 % der ausgerichteten Stipendien (Ziff. 2.3.2).

Handlungsbedarf

Sollen die Stipendien einen wirksamen Beitrag an armutsbetroffene Familien mit jungen Erwachsenen in Ausbildung leisten, müssten gemäss SKOS die vorgesehenen Beträge auf Sekundarstufe II den Beträgen auf Tertiärstufe angeglichen werden.⁴² Dadurch ergäbe sich eine Kostenverlagerung von der Sozialhilfe zum Stipendienwesen, und Working-Poor-Familien mit jungen Erwachsenen in Ausbildung könnten von der Sozialhilfe abgelöst werden.

Würdigung

Der Handlungsbedarf betreffend der Stipendienleistungen wurde durch das Bildungs- und Kulturdepartement erkannt. Vom 1. Juli bis am 15. Oktober 2013 wird der Regierungsrat eine Vernehmlassung zu einer neuen Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen durchführen. Diese sehen einen Wechsel zu einem sogenannten Fehlbetragsdeckungssystem vor. Mit diesem Systemwechsel sollen die Stipendien und Ausbildungsdarlehen bedarfsgerechter eingesetzt werden können. Es ist geplant, die neue Verordnung im ersten Halbjahr 2014 im Kantonsrat zu beraten und per Schuljahr 2014/2015 in Kraft zu setzen.

⁴² SKOS 2012: S. 40

3.4 Materielle Hilfen

Alimentenbevorschussung

Befund

Die Ausgestaltung der Alimentenbevorschussung im Zusammenspiel mit den Kinderbetreuungskosten und den Steuern (vergl. Kap. 3.1) löst neu ausserhalb der Sozialhilfe einen negativen Erwerbsanreiz aus.

Handlungsbedarf

Die im SKOS-Bericht erwähnte Anpassung des kantonalen Steuergesetzes betreffend der Kinderbetreuungskosten kann nicht umgesetzt werden, da die Kantone verpflichtet sind, diese Abzüge auf kantonaler Ebene zu übernehmen. Falls die Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vom 10. November 1983 revidiert wird, muss geprüft werden, ob die negative Auswirkung der Alimentenbevorschussung eliminiert werden kann.

Würdigung

In der Herbstsession 2009 wurde von den eidgenössischen Räten das Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern verabschiedet und die Kinderbetreuungskosten wurden dabei als allgemeiner Abzug definiert. Entsprechend hatten die Kantone den Sozialabzug für fremdbetreute Kinder in die kantonalen Gesetzgebungen als allgemeiner Abzug zu übernehmen.

Wirtschaftliche Sozialhilfe

Befund

Die bereits in der SKOS-Studie 2008 festgestellten Schwelleneffekte im Eintrittsbereich der Sozialhilfe blieben bestehen.

Handlungsbedarf

Dieser Problembereich könnte durch die vollständige Berücksichtigung der Anzelelemente wie der Einkommensfreibetrag und die Integrationszulagen sowie der Hausrats- und Haftpflichtversicherung in der Eintrittsberechnung behoben werden.

Würdigung

Die Einwohnergemeinden sind für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständig. Die Situation gegenüber dem Berichtsjahr 2008 ist unverändert.

3.5 Ausserfamiliäre Betreuung

Befund

Die Tarife der familienergänzenden Kinderbetreuung verursachen ausserhalb der Sozialhilfe nach wie vor kleinere Schwelleneffekte sowie einen erheblichen Schwelleneffekt beim Übergang von der letzten Kategorie (Fr. 101.80) der Tarifstufen zum maximalen Elternbeitrag (Fr. 128.–).

Handlungsbedarf

Zur Behebung der Schwelleneffekte wird – wie bereits in der Studie von 2008 – die Verfeinerung der Tarifstufen für die Elternbeiträge empfohlen.

Würdigung

Die Situation hat sich gegenüber dem Jahr 2008 dadurch verändert, dass die Norm-Kosten der Tagesfamilien und Krippentarife ab 1. Januar 2011 angepasst werden mussten. Die Tarifstufen blieben unverändert. Wie bereits unter Kap. 3.1 erwähnt, hat die letzte Steuerreform einen Einfluss auf die Anspruchskreise der Bedarfsleistungen. Die veränderten Abzüge seit 2008 führen

dazu, dass Familien von tieferen Kinderbetreuungskosten profitieren. Bei einer nächsten Revision der Ausführungsbestimmungen über die Beiträge in der familienergänzenden Kinderbetreuung muss geprüft werden, ob das linear-progressive Modell gemäss der individuellen Prämienverbilligung eingeführt werden soll.

3.6 Individuelle Prämienverbilligung (IPV)

Befund

Die Leistung der IPV ist so gestaltet, dass ein Ausbau der Erwerbstätigkeit die finanzielle Situation einer Familie in jedem Fall verbessert. Das linear-progressive Modell bei der individuellen Prämienverbilligung verursacht deshalb weder negative Erwerbsanreize noch Schwelleneffekte.

Handlungsbedarf

Es ist kein Handlungsbedarf feststellbar.

3.7 Fazit und Handlungsbedarf

In den letzten Jahren wurde insbesondere in die Bereiche Steuern, individuelle Prämienverbilligung und familienergänzende Kinderbetreuung investiert. Der ermittelte Handlungsbedarf im Bereich der monetären Leistungen ist abgesehen von Anpassungen in den Bereichen Ausbildungsbeiträge/Stipendien und der familienergänzenden Kinderbetreuung gering. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich die im Bericht erwähnten Investitionen für Familien gelohnt haben.

Mit der SKOS-Studie konnte aufgezeigt werden, dass alle Einkommensschichten von einer steuerlichen Entlastung profitieren. Dies ist insbesondere bei tiefen Einkommen zu beachten. Die tiefe Steuerbelastung hat zur Folge, dass zum Teil vollzeiterwerbstätige Sozialhilfebeziehende vollständig von der Steuerlast befreit sind. Während z.B. Einelternfamilien vor dem Nachtrag zum Steuergesetz bereits ab einem Bruttolohn von Fr. 24 000.– Steuern begleichen mussten, ist dies aufgrund der neuen Abzüge erst ab einem jährlichen Bruttolohn von Fr. 40 000.– der Fall. Mittlere Einkommen profitieren auch von der Steuerentlastung, jedoch in kleinerem Ausmass, weil der Sonderabzug mit steigendem Einkommen abnimmt. Aus der Sicht der Schwelleneffektproblematik hat insbesondere die Steuerentlastung für Einelternfamilien mit tiefen Einkommen die erfreuliche Konsequenz, dass der negative Erwerbsanreiz im Anspruchsbereich der Sozialhilfe vollständig eliminiert werden konnte. Bei den restlichen Einkommensschichten der SKOS-Studie konnte der negative Erwerbsanreiz für Vollzeiterwerbstätige reduziert werden. Eine vollständige Steuerbefreiung des SKOS-Existenzminimums konnte bei den Zweielternfamilien nicht erreicht werden. In diesen Fällen können die Steuerpflichtigen bei der Steuerverwaltung ein Erlassgesuch einreichen.

Die Steuergesetzesrevision hat auch einen positiven Einfluss auf die Anspruchskreise gewisser Bedarfsleistungen. Dies ist auf die wechselseitige Abhängigkeit von Steuer- und Transfersystem zurückzuführen. Die Bedarfsleistungen beziehen sich auf ausgewählte Steuerposten der letztjährigen Steuerverfügung der Haushalte (Nettoeinkommen, Reineinkommen oder steuerbares Einkommen), um deren Anspruch zu errechnen. Da die veränderten bzw. neuen Abzüge zwischen Reineinkommen und steuerbarem Einkommen zum Tragen kommen, sind davon die Stipendien sowie die Tarife für die familienergänzende Kinderbetreuung betroffen. Somit profitieren die Familien von tieferen Kinderbetreuungskosten bzw. von höheren Stipendiengeldern und zum Teil bei der individuellen Prämienverbilligung (Kinderabzüge beim massgeblichen Einkommen werden berücksichtigt) aufgrund des eingeführten Nachtrags.

Insgesamt lässt sich also zusammenfassen, dass der Kanton Obwalden in Bezug auf das frei verfügbare Einkommen die Familien in begrüssenswerter Weise unterstützt und sich das heutige System in seinen Grundzügen als fair und wirkungsvoll erweist.

Ziff.	Bereich	Handlungsbedarf
3.3	Ausbildungsbeiträge/ Stipendien	Revision der Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen wird bereits durch das Bildungs- und Kulturdepartement umgesetzt.
3.4	Alimentenbevorschussung	Falls die Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vom 10. November 1983 revidiert wird, muss geprüft werden, ob die negative Auswirkung der Alimentenbevorschussung eliminiert werden kann.
3.5	Ausserfamiliäre Betreuung	Bei nächster Revision der Ausführungsbestimmungen prüfen, ob sich das linear-progressive Modell für die Berechnung der Sozialtarife eignen würde. Der Ausbau der schulergänzenden Kinderbetreuung ist gemäss Postulat Wildisen zu prüfen ⁴³ .

⁴³ Wildisen, Nicole: Motion zur familienergänzenden Betreuung für Kinder ab Kindergartenentrtritt, 13. September 2012.

II. Nicht-monetäre Leistungen

4. Schaffung und Leistungen der Fachstelle Gesellschaftsfragen

Der Kantonsratsbeschluss vom 5. Dezember 2008⁴⁴ bekräftigte die bereits im Familienleitbild und in der Motion vom Herbst 2005⁴⁵ geäusserte Idee, wonach „die Aufgaben des Sozialamts so zu erweitern [sind], dass Aufgaben in der Familienpolitik sachgerecht wahrgenommen werden können“. Anfang 2011 konnte dieser Forderung mit der Schaffung der Fachstelle Gesellschaftsfragen (inkl. Erweiterung des Beratungsangebotes) Folge geleistet werden. Die Jugend-, Eltern- und Suchtberatung ist zuständig für Jugendliche und deren Eltern, bei denen die persönlichen Probleme nicht unmittelbar mit der Berufswahl oder der Schule in Zusammenhang stehen. In Abgrenzung dazu stellt der Schulpsychologische Dienst eine Dienstleistungsstelle im Bereich Beratungsdienste für Schulen dar.

4.1 Jugend-, Familien- und Suchtberatung

Das Angebot der Jugend- und Elternberatung richtete sich bis Ende 2009 an Jugendliche ab Eintritt in die Oberstufe und deren Bezugspersonen. Ab 1. Januar 2010 wurde das Beratungsangebot auf Eltern mit jüngeren Kindern erweitert. Damit wurde ein Bedürfnis aufgenommen, das von verschiedenen Seiten wie zum Beispiel den Ärzten, der Lehrpersonen oder von Eltern selbst angemeldet wurde. Mit dieser Angebotserweiterung wurde zudem eine Massnahme aus dem Familienleitbild und dem Grundlagenbericht zur Familienpolitik umgesetzt. Dass diese Erweiterung einem grossen Bedürfnis entspricht, zeigt sich in der Steigerung der Anzahl Familienberatungen von im Jahr 2011 46 Familienberatungen um fast das Doppelte auf im Jahr 2012 insgesamt 87.

Mit dem neuen Angebot für Eltern mit jüngeren Kindern geht ein Namenswechsel der Stelle einher. Die neue Bezeichnung lautet Jugend-, Familien- und Suchtberatung.

Die Beratung steht der Bevölkerung des Kantons kostenlos zur Verfügung.

Familienberatung

Die Qualität der Familie ist für das Wohlergehen der Gesellschaft und für das ganzheitliche Wohlbefinden von Kindern und Eltern wichtig. Die Familienberatung anerkennt und respektiert die Unterschiedlichkeit von Familientypen und die kulturellen Hintergründe innerhalb einer Gesellschaft. Das Ziel ist, die Familie zu bestärken, sich selbst helfen zu können, indem vorhandene Erziehungsstärken unterstützt, Schwächen identifiziert, Ziele für Veränderungen definiert und die geplanten Veränderungen umgesetzt werden. Themen in der Familienberatung sind beispielsweise:

- Erziehung (Erziehungsberatung, Ablösungsprobleme, usw.)
- Familie (Krisenbewältigung, Übergangsphasen, Trennungssituationen, usw.)
- spezifische Situationen einer Patchworkfamilie, Einelternfamilie, Pflege-/Adoptivfamilie
- Familienkonflikte
- belastende Lebensereignisse

Elternberatung

Schwierigkeiten in der Erziehung können zu einer grossen Belastung werden, weshalb Eltern Unterstützung benötigen. Ziel der Elternberatung ist es, die Kompetenzen der Eltern im Erziehungsverhalten und im Umgang mit dem Verhalten ihrer Kinder zu steigern. Die Beratung ist präventiv ausgerichtet und soll vor allem eine positive, liebevolle Beziehung zwischen Eltern und Kindern fördern und Eltern helfen, effektive Strategien zu entwickeln, um mit verschiedenen

⁴⁴ Kantonsratsbeschluss zum Bericht über finanzielle Massnahmen in der Familienpolitik: Anträge der vorberatenden Kommission vom 5. November 2008.

⁴⁵ Motion zur Umsetzung der Familienpolitik: Anträge der vorberatenden Kommission vom 15. September 2005.

kindlichen Verhaltensproblemen und alltäglichen Schwierigkeiten besser umgehen zu können. Verschiedene Interventionsansätze stehen als pädagogische Modelle zur Verfügung.

4.2 Fachbereich Familienförderung

Im Fachbereich Familienförderung der Fachstelle Gesellschaftsfragen wurde per Januar 2011 als Ergänzung zur Eltern- und Familienberatung auch eine *Auskunftsstelle* für Familienfragen eingerichtet. Hauptziel dieser Stelle ist es, lokale und nationale Informationen für Familien bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen. Dazu wurde eine Website für Familien erarbeitet (www.familie-ow.ch) und das Verzeichnis zur familienergänzenden Kinderbetreuung wird fortlaufend aktualisiert.

Im Bereich der *Elternbildung* vernetzt und unterstützt die Familienförderung bestehende Angebote, weist auf diese hin und ergänzt das Angebot nach Bedarf (momentan durch den Kurs „Sichere Eltern – starke Kinder“, welcher an Schulen angeboten wird). Durch die Mitgliedschaft bei Elternbildung Schweiz – welche bekannte Kampagnen wie etwa „Stark durch Erziehung“ lanciert – wird die nationale Vernetzung und der Wissenstransfer zu lokalen Akteuren sichergestellt, damit optimal von gesamtschweizerischen Ressourcen profitiert werden kann.

Die *Vernetzung* mit der „Eidgenössischen Kommission für Familienfragen“ sichert den direkten Zugang zur Familienpolitik des Bundes und ermöglicht an den jährlichen Treffen mit allen kantonalen Familienbeauftragten einen interkantonalen Wissenstransfer.

5. Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Mit dem neuen Bildungsgesetz von 2006 und mit dem im Jahr 2007 eingeführten Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung⁴⁶ zeigte der Kanton Handlungswillen, sich der zunehmend wichtigen Frage, wie Berufs- und Familienarbeit besser vereinbart werden kann, anzunehmen. Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung hat neben der Förderung der Entwicklung und der Integration der Kinder auf Seiten der Eltern explizit die verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung zum Ziel (Art. 1).

Auch die kantonale Fachstelle Gesellschaftsfragen identifiziert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie – insbesondere Fragen in Bezug auf die familienergänzende Kinderbetreuung und Lohngleichheit – als einen sozialen Brennpunkt. Gestützt durch mündliche und schriftliche Rückmeldungen aus den Gemeinden widmet sie diesen Themen innerhalb der priorisierten Arbeitsfelder „Eltern unter hoher Belastung“ und „Gleichstellung in Erwerbs- und Familienarbeit“ besondere Aufmerksamkeit.

Die Inanspruchnahme familienergänzender Betreuungsformen (FABE) hat in den letzten Jahren gesamtschweizerisch deutlich zugenommen von 30 Prozent der Haushalte mit Kindern unter 15 Jahren im Jahr 2001 auf 40 Prozent der Haushalte mit Kindern im Jahr 2009, wobei FABE nicht nur institutionalisierte familienergänzende Betreuungsformen beinhaltet, sondern auch die Betreuung durch Verwandte, Nachbarn usw.. Aufgrund unterschiedlicher demografischer Zusammensetzung lassen sich diese gesamtschweizerischen Zahlen nicht direkt auf Obwalden übertragen. Jedoch zeigen die Wartelisten der in Obwalden angesiedelten Kitas deutlich, dass auch hier weiterhin ein Bedarf besteht, welcher das heutige Angebot übersteigt:

⁴⁶ GDB 870.7

Tabelle 14: Warteliste für Betreuungsplätze

Institution	Warteliste 2011	Warteliste 2012	Bemerkung
Chinderhuis Obwalden (Total)	11 Kinder	26 Kinder	
Kita Stämähimu, Kerns	Keine Warteliste	Keine Warteliste	Angebot wird laufend nach Bedarf ausgebaut
Momo, Alpnach	Keine Warteliste	3 Kinder	
Rapunzel, Sachseln	-	Keine Warteliste	Bereits gut ausgelastet
Betriebskinderkrippe maxon, Sachseln	55 Kinder	55 Kinder	

(-) Entfällt, weil Kita erst im Oktober 2011 eröffnet wurde.

Quelle: Sozialamt Kanton Obwalden

Des Weiteren ist zu beachten, dass Bemühungen für ein ausreichendes Angebot an ausserfamiliärer Betreuung im Vorschulalter allein nicht ausreichen, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu gewährleisten. Im Anschluss an die Kleinkindphase sind erwerbstätige Eltern auf schulergänzende Betreuungsangebote angewiesen, die die Betreuungslücken vor und nach dem Unterricht sowie über den Mittag schliessen. Die staatlichen Massnahmen können jedoch nur ergänzend wirken. Die Sicherstellung der familiären Betreuung ist primär Sache der Eltern.

6. Fazit und Handlungsbedarf

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Schaffung der Fachstelle Gesellschaftsfragen mit ihren erweiterten Beratungsleistungen dem bestehenden Bedarf entspricht und dadurch eine Lücke des bisherigen Angebots erfolgreich geschlossen werden konnte.

Das Angebot an familienergänzenden Tagesstrukturen wurde über die letzten Jahre im Kanton Obwalden laufend ergänzt. Aufgrund der bestehenden Wartelisten und der Erkenntnisse von nationalen Studien und der schweizweit stark gewachsenen Nachfrage nach Betreuungsplätzen ist jedoch zu erkennen, dass das vorhandene Angebot in Obwalden nicht ausreicht. Um die familienergänzenden Betreuungsangebote als Standortfaktor attraktiver zu machen, muss das Angebot weiter ausgebaut werden. Noch bis 2015 läuft das Impulsprogramm für familienergänzende Kinderbetreuung des Bundes, welches Finanzhilfen für neue Kinderbetreuungsplätze vorsieht. Im Dezember 2012 wurde informiert, dass der Kanton Obwalden bis 2015 noch mit Fr. 189 000.– Unterstützung (auf Gesuch hin) vom Bund rechnen kann.⁴⁷

Das Postulat Wildisen weist auf die heute bestehenden Lücken bei den schulergänzenden Tagesstrukturen hin. Es gilt, dieses Thema prioritär anzugehen und eine Lösung zu finden, welche die bestehenden Lücken zu schliessen vermag.

⁴⁷ EDI 2012, <http://www.news.admin.ch/dokumentation/00002/00015/?lang=de&msg-id=47057>

Ziff.	Handlungsbedarf
5.	Das Sicherheits- und Justizdepartement wird mit den Gemeinden prüfen, wie das Angebot der familienergänzenden Betreuung im Vorschulalter erweitert werden kann.
5.	Das Angebotsdefizit an der Nahtstelle von der familienergänzenden Kinderbetreuung zu den schulergänzenden Tagesstrukturen ist zu beheben. Das Bildungs- und Kulturdepartement erarbeitet dazu einen Bericht, der bis Ende 2013 dem Regierungsrat vorgelegt werden soll.

Beilage:

– Beschlussantrag

7. Anhang

7.1 Literaturverzeichnis

Branger, Katja et al., 2008, Familien in der Schweiz. Statistischer Bericht 2008, in: Bundesamt für Statistik (Hrsg.), Statistik der Schweiz, Neuchâtel, www.bfs.admin.ch/bfs/portal/.../publikationen.Document.114233.pdf (Stand 16.1.2013)

Bundesamt für Statistik, 2012, Gleichstellung von Frau und Mann – Daten, Indikatoren. Zu beziehen über das Internet bei: www.kinderbetreuung-schweiz.ch/bas.pdf (Stand 16.1.2013)

Bühler, Susanne, 2004, Kinder und Karriere – Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Kurzfassung des OECD-Ländervergleichs zu Neuseeland, Portugal und der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung der Teile zur Schweiz, Bern: Staatssekretariat für Wirtschaft. Zu beziehen über das Internet bei: www.seco.admin.ch

EKFF, 2010, Elternzeit – Elterngeld. Ein Modellvorschlag der EKFF für die Schweiz, Bern, http://www.ekff.admin.ch/c_data/PDF_Elternzeit_d_100920.pdf (Stand 16.1.2013)

EKFF, 2009, Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung. Eine Bestandesaufnahme der Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen EKFF, Bern, http://www.ekff.admin.ch/c_data/d_Pub_Kinderbet.pdf (Stand 16.1.2013)

Kanton Obwalden, 2012, Protokoll der Koordinations- und Informationssitzung vom 8. November 2012, Sarnen.

Kantonsrat Obwalden, 2008, Kantonsratsbeschluss zum Bericht über finanzielle Massnahmen in der Familienpolitik. Anträge der vorberatenden Kommission vom 5. November 2008, Sarnen.

Kommission Familienleitbild, 2003, Leitbild und Grundlagenbericht zur Familienpolitik in Ob- und Nidwalden, Sarnen/Stans.

LUSTAT Statistik Luzern, 2012, Sozialhilfe im Kanton Obwalden 2011, Luzern, http://www.lustat.ch/lustatnews_2012_11_14_ow.pdf (Stand 16.1.2013)

Menegale, S./Stern, S., 2010, Familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich, Stand in den Kantonen, Zürich: Infrac, http://sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Familie_und_Generationen/2010.12.10_Bericht_Infrac_FEB_in_den_Kantonen_d.pdf (Stand 16.1.2013)

Preisüberwachung PUE, 2011, Maximaltarife in Kindertagesstätten. Zu beziehen über das Internet bei: www.preisueberwacher.admin.ch

Pro Familia Schweiz, 2011, Was Männer wollen! Studie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, Bern,

http://www.profamilia.ch/tl_files/Dokumente/Studie%20Was%20Maenner%20wollen%20-%20Publikation.pdf (Stand 16.1.2013)

Regierungsrat Obwalden, 2010a, Ausführungsbestimmungen über die Beiträge in der familienergänzenden Kinderbetreuung vom 9. November 2010, Sarnen.

Regierungsrat Obwalden, 2010b, Evaluationsbericht zu den Massnahmen für die familienergänzende Kinderbetreuung, Sarnen.

Regierungsrat Obwalden, 2008, Bericht des Regierungsrats über finanzielle Massnahmen in der Familienpolitik vom 22. September 2008, Sarnen.

Regierungsrat Obwalden, 2007a, Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29. November 2007, Sarnen.

Regierungsrat Obwalden, 2007b, Sozialhilfe: Familienergänzende Kinderbetreuung; Finanzierungsmodell. Bericht des Sicherheits- und Gesundheitsdepartements vom 6. März 2007, Sarnen.

Regierungsrat Obwalden, 2007c, Botschaft zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung, Sarnen.

Schwegler, Regina/Stern, Susanne/Iten, Rolf, 2012b, Negative Erwerbsanreize durch Tarife und Steuerabzüge für familien- und schulergänzende Betreuung: Vertiefende Analysen und Massnahmenvorschläge, Zürich: Infrac. Zu beziehen über das Internet bei: www.ffg.zh.ch

SKOS, 2012, Frei verfügbare Einkommen im Kanton Obwalden. Aktualisierung der Daten auf den Stand vom 01.01.2012. Analyse Steuerstrategie. Analyse Stipendienwesen, Bern.

SKOS, 2008, Verfügbare Einkommen und Schwelleneffekte im Kanton Obwalden. Aktualisierung der Daten von Sarnen aus den Studien „Sozialhilfe, Steuern und Einkommen in der Schweiz“ und „Steuern, Transfers und Einkommen in der Schweiz, Vorschläge zur Optimierung der Sozialhilfe und Simulation der ‚Flat Rate Tax‘“, Bern.

SKOS, 2007, Sozialhilfe, Steuern und Einkommen in der Schweiz, Bern und Luzern, http://www.skos.ch/store/pdf_d/publikationen/Sozialhilfe_Steuern_Einkommen_Zusammenfassung.pdf (Stand 16.1.2013)

SODK, 2011, Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) zur familienergänzenden Betreuung im Frühbereich, Bern, http://sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Familie_und_Generationen/d_farb_SODK_Empf_FEB_110816.pdf (Stand 16.1.2013)

7.2 Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1: Investitionen aufgrund der Steuergesetzrevisionen	7
Tabelle 2: Veränderung der Steuerbelastung	7
Tabelle 3: Kantonaler Vergleich der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten	9
Tabelle 4: Kantonaler Vergleich der Familienzulagen	11
Tabelle 5: Kantonale Stipendienstatistik 2011	12
Tabelle 6: Kantonaler Vergleich der durchschnittlichen Stipendenausgaben pro Einwohner ...	13
Tabelle 7: Übersicht der ausgerichteten Alimentenbevorschussung	14
Tabelle 8: Wirtschaftliche Sozialhilfe im Kanton Obwalden	15
Tabelle 9: Kindertagesstätten (Kitas)	16
Tabelle 10: Tagesfamilien	16
Tabelle 11: Jährliche Kosten familienergänzende Kinderbetreuung.....	17
Tabelle 12: Anteil IPV-berechtigter Personen an der Gesamtbevölkerung	20
Tabelle 13: IPV-Bezügerquote im kantonalen Vergleich	20
Tabelle 14: Warteliste für Betreuungsplätze	28
Abbildung 1: Ausbezahlte Familienzulagen seit 2008.....	11
Abbildung 2: Übersicht familien- und schulergänzende Betreuung Kanton Obwalden	15

7.3 Bundesrechtliche Grundlagen der Familienpolitik

Bundesverfassung

Art. 116 hält fest, dass der Bund bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Bedürfnisse der Familie berücksichtigt und Vorschriften über die Familienzulagen erlassen kann. Dieser Artikel bildet auch die Grundlage für die Mutterschaftsversicherung.

Art. 8 hält im Rahmen der Grundrechte fest, dass das Gesetz für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau sorgt, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit.

Art. 41 stipuliert, dass sich Bund und Kantone in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür einsetzen, dass Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern geschützt und gefördert werden.

Bundesgesetze

Von besonderer Bedeutung für die Familien sind insbesondere:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
- Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)
- Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG)
- Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung
- Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG)
- Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)
- Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG)
- Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstelle

7.4 Inventar Leistungen zugunsten Familien im Kanton Obwalden:

Stand 31. Dezember 2011, erstellt im Oktober 2012

Steuern					
Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Reduktion des steuerbaren Einkommens durch Kosten für Betreuung von Kindern durch Drittpersonen (Maximalbetrag Fr. 10 000.– [Kanton] bzw. Fr. 10 100.– [Bund] pro Kind).	Entlastung der Familie durch Kinder zusätzlich verursachten Kosten (allgemein)	Besondere Leistungen	StG, Wegleitung Pkt. 13.4; Code 286 der Steuererklärung	Bund und Kanton	-
Reduktion des steuerbaren Einkommens von Fr. 700.– pro Kind bei Versicherungsabzug.	Entlastung der Familie durch Kinder zusätzlich verursachten Kosten (allgemein)	Besondere Leistungen	StG, Code 275 der Steuererklärung	Bund und Kanton	-
Reduktion des steuerbaren Einkommens von Fr. 4 300.– bis Fr. 10 000.– (Kanton) bzw. Fr. 2 600.– (Bund) für verheiratete Personen, die in ungetrennter Ehe leben.	Nebst Verheirateten profitieren auch Familien von dieser Entlastung (allgemein)	Besondere Leistungen	StG, Code 350 der Steuererklärung	Bund und Kanton	-
Reduktion des steuerbaren Einkommens von Fr. 4 300.– bis Fr. 10 000.– für Einelternfamilien.	Entlastung der Familie (Eineltern) durch Kinder zusätzlich verursachten Kosten (allgemein)	Besondere Leistungen	StG, Code 351 der Steuererklärung	Kanton	-
Reduktion des steuerbaren Einkommens von Fr. 6 200.– (Kanton) bzw. Fr. 6 500.– (Bund) pro nicht erwerbstätigem Kind.	Entlastung der Familie durch Kinder zusätzlich verursachten Kosten (allgemein)	Besondere Leistungen	StG, Code 352 der Steuererklärung	Bund und Kanton	-
Reduktion des steuerbaren Einkommens von Fr. 5 100.– (Kt) pro Kind, welches aus Ausbildungsgründen anderswo wohnen muss.	Entlastung der Familie durch Kinder zusätzlich verursachten Kosten (allgemein)	Besondere Leistungen	StG, Code 354 der Steuererklärung	Kanton	-
Reduktion des steuerbaren Einkommens bis max. Fr. 10 000.– für tiefe und mittlere Einkommen.	Insbesondere auch Familien profitieren von dieser Entlastung (allgemein)	Besondere Leistungen	StG, Code 360-362 der Steuererklärung	Kanton	-

Steuern					
Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Reduktion des steuerbaren Vermögens von <u>Fr. 10 000.–</u> (Kt) pro Kind.	Entlastung der Familie (allgemein)	Besondere Leistungen	StG, Code 472 der Steuererklärung	Kanton	-
IPV					
Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Prämienvverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen.	Sozialpolitischer und familienpolitischer Ausgleich der Kopfprämie in der Krankenversicherung	Sozialversicherung	Art. 65 Abs. 1 und Art. 65a KVG	Bund und Kanton	Der Anteil der Obwaldner Bevölkerung, welcher eine Prämienvverbilligung erhält, soll maximal 40 Prozent betragen.
Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und wirtschaftlicher Sozialhilfe sollen mit der Prämienvverbilligung vollständig von der Durchschnittsprämie entlastet werden.	Sozialpolitischer und familienpolitischer Ausgleich der Kopfprämie in der Krankenversicherung	Sozialversicherung	Art. 8 Abs. 1 V zum EG KVG	Bund und Kanton	-
Bei Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung mit einem anrechenbaren Einkommen bis <u>Fr. 50 000.–</u> sind die kantonalen Durchschnittsprämien um mindestens 50 Prozent zu verbilligen.	Sozialpolitischer und familienpolitischer Ausgleich der Kopfprämie in der Krankenversicherung	Sozialversicherung	Art. 2 Abs. 3 EG KVG	Bund und Kanton	-

Leistungen aus Arbeitsvertrag					
Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Familienzulage: Fr. 100.- pro Monat und Kind Leistungen 2011: Fr. 375 088.-	Ausgleich Familienlasten	Lohnzulage	Art. 33 PVO (GDB 141.11)	Kanton Obwalden	Nur Staatspersonal
<u>Mutterschaftsurlaub:</u> - 16 Wochen bei vollem Lohn (sofern das Arbeitsverhältnis vor dem Antritt des Urlaubs mindestens zwei Jahre dauerte), - andernfalls besteht Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung gemäss dem Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz).	Sicherung der Existenz nach der Geburt	Lohnfortzahlung	Art. 34 PVO (GDB 141.11)	Kanton Obwalden	-
Die Leistungen der privatrechtlich angestellten Personen richten sich nach dem Bundesgesetz (s.o.) und allenfalls zusätzlichen Leistungen der jeweiligen Arbeitgeber.	-	Lohnfortzahlung	Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz)	Erwerbsersatzversicherung	-

Kinder- und Ausbildungszulagen					
Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
<p>Kinderzulage von <u>Fr. 200.–</u> für Kinder bis 16 Jahre, Ausbildungszulage von <u>Fr. 250.–</u> für Kinder von 16 bis 25 Jahren.</p> <p>Die privaten Familienausgleichskassen werden nicht erfasst.</p> <p>Seit 1. Januar 2013 haben die Selbstständigerwerbenden Anspruch auf die gleichen Zulagen wie die Arbeitnehmenden. Beitragssatz wie Arbeitgeber 1,5 Prozent des AHV-Lohns.</p>	<p>Unterstützung von Kindern nichtlandwirtschaftlicher Arbeitnehmer</p>	<p>Versicherungsprinzip</p>	<p>Art. 5 Familienausgleichskassengesetz</p>	<p>Kanton</p>	<p>Volle Zulage für Teilzeitbeschäftigte, die Kinder allein erziehen, keine Arbeitnehmerbeiträge, ausgerichtete Leistungen von anerkannten privaten Familienausgleichskassen im Kanton nicht bekannt</p> <p>Die Kinderzulage wird für jedes anspruchsberechtigte Kind bis zum 16. Altersjahr ausgerichtet. Längstens bis zum 25. Altersjahr wird sie für Kinder in Ausbildung ausgerichtet. Der Beitrag der Arbeitgeber, die der kantonalen Kasse angeschlossen sind, beträgt seit 1. Januar 2011 1,5 Prozent vom massgebenden Lohn im Sinne der AHV-Gesetzgebung.</p>
<p>Haushaltungszulage für landwirtschaftliche Arbeitnehmer</p> <p><u>Fr. 100.–</u> pro Monat, Total 2011: <u>Fr. 12 909.–</u></p>	<p>Unterstützung von Haushaltungen von landwirtschaftlichen Arbeitnehmern</p>	<p>Versicherungsprinzip</p>	<p>Art. 2ff. FLG</p>	<p>Bund</p>	<p>Keine Arbeitnehmerbeiträge</p>
<p>Kinder- und Ausbildungszulagen an selbstständigerwerbende Landwirte und Arbeitnehmende in der Landwirtschaft. Tal- und Berggebiet pro Monat:</p> <p>- Kinderzulagen <u>Fr. 200.–/Fr. 220.–</u> - Ausbildungszulagen <u>Fr. 250.–/Fr. 270.–</u></p> <p><u>Total 2011: Fr. 1 756 207.–</u></p>	<p>Unterstützung von Kindern für die Beschäftigten in der Landwirtschaft</p>	<p>Versicherungsprinzip</p>	<p>Art. 2 ff. FLG</p>	<p>Bund</p>	<p>Keine Arbeitnehmerbeiträge</p>

Ausbildungszulagen					
Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Stipendien / Darlehen 2011: - Stipendien: Fr. 1 701 285.– (246 Bezügerinnen und Bezüger) - Darlehn: Fr. 109 000.– an 15 Gesuchstellende	Entlastung der Familie von den durch Kinder zusätzlich verursachten Kosten: Ausbildung und Lebenshaltungskosten (Bedarf).	Besondere Leistungen	Stipendienverordnung (419.11) und Ausführungsbestimmungen über Ausbildungsbeiträge (419.111)	Kanton und Bund Als Folge des NFA beteiligt sich der Bund seit 1. Januar 2008 nur noch an Ausbildungsbeiträgen auf der Tertiärstufe. Als Basis gilt das neue Ausbildungsbeitragsgesetz von 2006.	Stipendien werden bis zum vollendeten 30. Altersjahr ausgerichtet, Darlehen ohne Alterslimite. Darlehensvertrag mit geregelter Rückzahlungsmodus. Berechnung nach Punktesystem in Abhängigkeit von Steuerfaktoren.
Hauswirtschaftliche Ausbildung: Ausrichtung von Beiträgen	Entlastung für die hauswirtschaftliche Ausbildung	Besondere Leistungen	Reglement über den Kathriner-Egger-Fonds vom 6. Februar 2007	Kathriner-Egger-Stiftung	-

Bildungs-, Schul- und Jugendbereich					
Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Kinder- und Jugendförderung Regelt Zuständigkeiten, Organisation, Aufgaben und Finanzierung der ausser-schulischen Kinder- und Jugendförde-rung sowie die Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden.	Das Ziel ist, die Entwick-lung zu fördern und die soziale, kulturelle und gesellschaftspolitische Integration zu unterstüt-zen. Weiter wird die indi-viduelle Beratung gere-gelt.	Steuern	Neues Kinder- und Ju-gendförderungsgesetz tritt am 1. Februar 2013 in Kraft	Kanton	Jugendförderung erfolgt mit einer kantonalen Projektplanung in Zu-sammenarbeit mit den Gemeinden und Partner-organisationen (erstmals 2012–2016)
Heilpädagogische Früherziehung OW - Beratungsstelle	Beratungs- und Behand-lungsstelle für entwick-lungsauffällige und behin-derte Kinder.	Beratung und Behandlung	Art. 78 Bildungsgesetz vom 16. März 2006	Vereinbarung mit der Stiftung Rütimattli, Sach-seln	Leistungen, welche nicht durch die IV übernommen werden, übernimmt der Kanton Obwalden für seine Einwohnerinnen und Einwohner.
Schulpsychologischer Dienst	Beratung, Begleitung und Abklärung bei Entwick-lungsverzögerungen, Lern-, Leistungs- und Verhaltensstörungen und bei persönlichen Proble-men.	Beratung, Begleitung und Abklärung	Art. 41 des Bildungsge-setzes	Kanton	-
Berufs- und Weiterbildungsberatung	Unterstützung in der Berufswahl	Beratung und Abklärung	Art. 41 des Bildungsge-setzes	Kanton	-
Psychomotorische Therapiestelle	Abklärung und Therapie von minimalen Bewe-gungsauffälligkeiten	Abklärung und Therapie	Art. 41 des Bildungsge-setzes	Kanton	-
Logopädischer Dienst	Unterstützung von Kin-dern mit einer Sprachstö-rung	Abklärung und Behand-lung	Art. 41 des Bildungsge-setzes	Kanton	-
Schulsozialarbeit	Beratung von Kindern und Jugendlichen in den Gemeindeschulen	Beratung und Unterstüt-zung	Art. 42 des Bildungsge-setzes	Gemeinden	-

Beratungsangebot					
Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Jugend-, Familien- und Suchtberatung	Beratung von Jugendlichen und Familien zu Themen wie Erziehung, Familie, Konflikte, Ausbildung, persönliche Entwicklung u.a.	Beratung und Triage	Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 6. Dezember 2013, in Kraft seit 1. Februar 2013 Art. 12 Abs. 1, 2 und 3	Kanton	-
- Beratung in Betreuungsfragen, SOS-Plätze	Entlastung der Erziehungsberechtigten	Beratung und Vermittlung	Keine	Privatrechtlich organisiert	-
Fachstelle Kinderbetreuung - Begleitete Besuchstage	Besuchsrechtstage: Sicherstellung eines minimalen Kontakts zwischen dem nicht Sorge oder obhutsberechtigten Elternteil und dem Kind.	Bereitstellen eines Orts und Beaufsichtigung der Besuchsausübung	Freiwillige Vereinbarung oder Anordnung Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gestützt auf Art. 273ff ZGB	-	Die Kosten werden vom Besuchsberechtigten getragen.
Pro Juventute - Familienentlastung 2011: 27 Gesuche, Gesamtbetrag Fr. 22 367.-	Beratung und finanzielle Unterstützung von Kindern und Jugendlichen und deren Familien	Finanzielle Leistungen und Vermittlung	Keine	Privater Verein	-
Pro Juventute - Sozialpädagogische Familienbegleitung	Sicherstellung der Erziehung der Kinder und Jugendlichen, Verhinderung einer Fremdplatzierung	Beratung und Begleitung	Keine, allenfalls via Kinderschutzmassnahmen Art. 307 ff ZGB	Private Stiftung	Wird als Alternative insbesondere im Bereich des zivilrechtlichen Kinderschutzes angewendet; Kosten werden gemäss Sozialhilfegesetz und Zivilgesetzbuch (Unterhaltspflicht der Eltern) finanziert.
Impulsstelle für kirchliche Jugendarbeit	Jugendseelsorge	Beratung und Begleitung	Keine	Landeskirchen	-
Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche Tel. 147	Anonyme Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche in Schwierigkeiten	Beratung	Keine	Privater Verein	-

Beratungsangebot					
Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Ehe- und Lebensberatung, Schwangerenberatung der Kantone LU, OW und NW Kantonsbeitrag Fr. 20 000.–	- Hilfestellung bei Ehe- und Beziehungsschwierigkeiten - Schwangerschafts- und Sexualberatung	- Beratung und Begleitung - Therapie - Information	ZGB Art. 171, Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen Art. 1	Privater Verein, Leistungsvertrag mit dem Kanton	-
Agredis Männerbüro Luzern Kantonsbeitrag Fr. 8 500.–	Beratung für gewaltausübende jugendliche und erwachsene Männer	- Beratung - Gewalt-Hotline - E-Mail Beratung - Pflichtberatung	Sozialhilfegesetz Art. 21 und Regierungsratsbeschluss vom 2. Juni 2009	Privater Verein	Sämtliche Zentralschweizer Kantone haben eine Vereinbarung mit Agredis abgeschlossen. Zuständig Zentralschweizer Polizeidirektorenkonferenz
Sozialdienste der Gemeinden: Alpnach, Engelberg, Giswil, Kerns, Lungern, Sachseln und Sarnen	Vermeidung von wirtschaftlicher Sozialhilfe	Persönliche Beratung	- Sozialhilfegesetz vom 23. Oktober 1983 (870.1) - Sozialhilfeverordnung vom 10. Oktober 1983 (870.11)	Gemeinden	-
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	Unabhängige kantonale Fachbehörde im Kinder- und Erwachsenenbereich für Personen mit Wohnsitz im Kanton Obwalden.	Beratung und Zuständigkeit für massgeschneiderte Massnahmen im Kinder- und Erwachsenenschutzbereich	Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vom 3. Mai 2012 sowie die Ausführungsbestimmungen vom 26. Juni 2012.	Kanton ist für die Umsetzung zuständig. Die Gemeinden finanzieren die Struktur und die Kosten der Massnahmen.	Zudem ist die KESB in den Bereichen Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung, Regelung bewegungseinschränkender Massnahmen, fürsorgeri-sche Unterbringung und bei medizinischen Behandlungen ohne Zustimmung zuständig.

Direkte materielle Hilfe					
Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
<p><u>Alimenteninkasso:</u></p> <p>Insgesamt Inkassohilfen: 54 Fälle</p> <p>Unterhaltsbeiträge an Eltern werden nicht bevorschusst.</p> <p><u>Alimentenbevorschussung (Kinder) 2012:</u></p> <p>Anzahl Familien: 98 Anzahl Kinder: 129 Rücklaufquote: 40%</p> <p>Höchstansatz maximale einfache Waisenrente : Nettoaufwand 2012: <u>Fr. 395 655.-</u></p>	Sicherstellung des Kindesunterhalts	Bevorschussung des Kindesunterhalts	Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und die Inkassohilfe vom 10. Oktober 1983 (870.12)	Gemeinden	-

Bericht 2013 über monetäre und nicht-monetäre Massnahmen in der Familienpolitik (Familienbericht 2013)

<p><u>Wirtschaftliche Sozialhilfe durch die Gemeinden</u></p> <p>Individuell nach berechnetem Budget nach SKOS-Richtlinien.</p> <p>Total Leistungen 2012 für Personen mit Wohnsitz im Kt. OW: Total 88 Familien mit Total 249 Personen und 177 Einzelpersonen = Total 426 unterstützte Personen.</p> <p>Total Leistungen 2012 für Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen oder im Ausland: Total 12 Familien mit Total 30 Personen und 41 Einzelpersonen = Total 71 unterstützte Personen.</p> <p>Total wirtschaftliche Sozialhilfe nach Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger <u>Fr. 3 089 754.--</u> für das Jahr 2012</p>	<p>Sicherstellung des sozialen Existenzminimums</p>	<p>- Geldleistungen - Kostengutsprachen</p>	<p>BV Art. 12 (Grundrecht auf Hilfe in Notlagen) Sozialhilfegesetz vom 23. Oktober 1983 (870.1) Sozialhilfeverordnung vom 10. Oktober 1983 (870.11)</p>	<p>Gemeinden</p>	<p>Die konkreten Leistungen sind nicht nach Familien und Einzelpersonen aufgeteilt.</p>
--	---	---	---	------------------	---

Direkte materielle Hilfe					
Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Winterhilfe Individuell nach Gesuch: Geschäftsjahr 2011/2012: 430 Personen, unterstützt mit rund <u>Fr. 89 500.-</u> bei 162 Gesuchen.	Gewährung von finanzieller Hilfe und Sachleistungen in Notsituationen	- Geldleistung - Kleider - Einkaufsgutscheine - REKA-Ferien - Betten - Übernahme von Rechnungen	Vereinsreglement	Privater Verein Winterhilfe Obwalden	-
Stiftung alte Ersparniskasse c/o Obwaldner Kantonalbank, Sarnen Jährlich rund <u>Fr. 5 000.-</u>	Beiträge an gesuchstellende Personen und Institutionen im Kanton Obwalden	Stiftungsgelder	Stiftungsreglement	Stiftung	-
Pro Infirmis LU/OW/NW, in Luzern Pro Jahr rund <u>Fr. 40 000.-</u>	Subsidiäre Leistungen für einzelne IV-berechtigte Personen	Bedarfsleistungen	Stiftung PI	Pro Infirmis Schweiz	-
Obwaldner Sozialfonds für Mütter und Familien in Not 2011: 24 Gesuche, Total <u>Fr. 47 000.-</u>	Gewährung finanzielle Hilfe in Notfällen	Geldleistungen	Fonds	Frauenbund Kanton OW	Der Schweiz. Katholische Frauenbund (SKF) tritt nach aussen als Trägerin auf.

Stationäre Angebote					
Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
<p><u>Stiftung Juvenat</u> der Franziskaner, Flüeli Ranft mit Aussenwohngruppe Turm-Mattli, Sarnen (keine Platzierung 2011)</p> <p>Bereich Schule: Selbstbehalte für Kinder und Jugendliche in Sonderschulinstitutionen: a) Fr. 250.– für intern Platzierte b) Fr. 110.– für extern Platzierte</p> <p>Bereich Schule: Kanton 75% und Gemeinden 25% Kostenanteil.</p> <p>Bereich Aussenwohngruppe: Monatlicher Selbstbehalt Fr. 750.– für Kinder und Jugendliche in sozialpädagogischen Institutionen. Kanton und Gemeinden übernehmen je 50%</p>	<p>Straf- und Massnahmenvollzug</p>	<p>Finanzbeiträge</p>	<p>BG vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG, SR 341) und der dazugehörigen Verordnung vom 29. Oktober 1986 (LSMV, SR 341.1)</p> <p>Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit Behinderung vom 28. Oktober 2010. Art. 8 Abs. 1 Bst. a</p> <p>Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit Behinderung vom 30. November 2010</p>	<p>Stiftung Juvenat der Franziskaner, Flüeli-Ranft</p>	-
<p><u>Stiftung Rütimattli</u></p> <p>Selbstbehalte für Kinder und Jugendliche in Sonderschulinstitutionen: c) Fr. 250.– für intern Platzierte d) Fr. 110.– für extern Platzierte</p>	<p>Platzierung von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung.</p>	<p>Finanzbeiträge</p>	<p>Dito (analog Juvenat, exkl. Vorgaben Bund)</p>	<p>Stiftung Rütimattli, Sachseln</p>	-
<p>Frauenhaus Luzern</p> <p><u>Fr. 3 000.–</u></p>	<p>Beratung und Unterstützung von misshandelten Frauen und Kindern sowie Schutz vor Gewalt</p>	<p>Obdach und Betreuung in Notsituationen</p>	<p>Keine Für Kostenübernahmen Opferhilfegesetz vom 23. März 2007</p>	<p>Privater Verein</p>	-

Gesundheit/Prävention					
Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Unentgeltliche zahnärztliche Untersuchung 2011: <u>Fr. 63 465.-</u>	Prävention	-	Gesundheitsgesetz und Schulgesundheitsverordnung	Kanton	Kindergarten und 1. bis 6. Schuljahr kein Obligatorium
Aufwendungen 2011: Unentgeltliche schulärztliche Untersuchung bei Schuleintritt: <u>Fr. 25 352.-</u> Augenuntersuchungen bei Schuleintritt: <u>Fr. 6 747.30</u> Haltungsuntersuchungen: <u>Fr. 9 300.-</u> (5. Schuljahr) Gesundheitsberatung durch Gemeindearzt: <u>Fr. 10 500.-</u> (9. Schuljahr) Einzelberatungen: <u>Fr. 1 848.-</u> (9. Schuljahr)	Prävention	-	Gesundheitsgesetz und Schulgesundheitsverordnung	Kanton	Kindergarten und Schuleintritt
Prävention für Kinder	Krankheitsverhütung	Versicherung	Art. 12 Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV	Krankenversicherer	Prävention im versicherungsrechtlichen Sinne
Förderung der Verhütung von Krankheiten (gemeinsame Stiftung der Krankenversicherer).	Förderung der Verhütung der Krankheiten	Versicherung	Art. 19 und 20 KVG	Krankenversicherer	Sehr wichtige Stiftung für die kantonale Prävention im Gesundheitsbereich.
<u>Fachstelle Gesellschaftsfragen:</u> Familien-, Jugend-, Gesundheitsförderung sowie Integration und Gleichstellung von Frau und Mann	Initiiert gemeinsam mit den Einwohnergemeinden und Partnern Präventionsprojekte.	Prävention	Verordnung über eine Fachstelle für Gesellschaftsfragen vom 11. März 2010 (GDB 810.12)	Kanton	Projektplanung wird mit den Gemeinden und der Kommission der Fachstelle Gesellschaftsfragen besprochen.
Säuglingsberatung 2011: <u>Fr. 19 400.-</u> (202 Kinder mittels 926 Beratungen)	Prävention	-	Gesundheitsgesetz	- Gemeinden und Spitex - Organisationen	-

Gesundheit/Prävention					
Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Beratungsstellen im Gesundheitsbereich: - Alzheimervereinigung Sektion OW/NW - Aids-Hilfe Luzern - Beratungsstelle für Gehörlose LU - Beratungsstelle für Hörbehinderte LU - Beratungs- und Rehabilitationsstelle für Blinde und Sehbehinderte - Hörsehbehinderten- und Taubblindenberatungsstelle SZB LU - Krebsliga Zentralschweiz - Lungenliga OW/NW - Psychiatrie Stützpunkte OW/NW - Pro Infirmis - Rheumaliga Luzern und Unterwalden - Traversa – Netzwerk für Menschen mit einer psychischen Erkrankung LU/OW/NW	Beratung	Beratung	-	Private Träger	-

Migration					
Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Integrationsbericht 2014 bis 2017 ist in Erarbeitung.	Integration von Ausländerinnen und Ausländern	Förderung der Integration	Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20) Art. 53 ff und Verordnung zum Ausländerrecht vom 30. November 2007 (GDB 113.21) Art. 32	Kanton und Gemeinden	<p>Der Vereinbarung mit dem Bundesamt für Migration (BFM) für die Jahre 2012 bis 2013 hat der Regierungsrat am 7. Februar 2012 zugestimmt.</p> <p>Das vom BFM geforderte Kantonale Integrationsprogramm 2014 bis 2017 ist in Erarbeitung. Verabschiedung im Jahr 2013.</p>

Familienergänzende Kinderbetreuung					
Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
<u>Verein Kinderbetreuung Obwalden:</u> Tagesfamilie, Kinder ab 3 Monaten Total 49 Tagesfamilien, 59 Kinder, 44 Familien	Entlastung von Eltern (Beruf und Familie)	Kinderbetreuung	Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29. November 2007 (GDB 870.7) und Ausführungsbestimmungen über die Beiträge in der familienergänzenden Kinderbetreuung vom 9. November 2010 (GDB 870.711) sowie die eidg. Pflegekinderverordnung vom 19. Oktober 1977 (GDB 211.222.338).	Verein Finanzierung: Elternbeiträge, Kanton und Gemeinden, Vereinsbeitrag und Spenden	Tagesfamilienvermittlung für den gesamten Kanton.
<u>Verein Kinderbetreuung Obwalden: Chinderhuis Obwalden, Sarnen und Sumsi, Sachseln:</u> Tagesstätte, Kinder ab 3 Monaten bis 6 Jahren Total 78 Kinder (1-5 Tage pro Woche), 73 Familien	Entlastung von Eltern (Beruf und Familie)	Kinderbetreuung	Dito.	Verein Finanzierung: Vereinsbeitrag, Elternbeiträge, Kanton und Gemeinden	Leistungsvereinbarung mit den Gemeinden Sarnen und Sachseln Ende November 2012: Warteliste: 11 Kinder, davon 5 unter 24 Monate alt
<u>Momo Alpnach</u> Tagesstätte, Kinder ab 2 Monaten bis 6 Jahren Total 15 Kinder (1-5 Tage pro Woche), 10 Familien	Entlastung von Eltern (Beruf und Familie)	Kinderbetreuung	Dito.	Finanzierung: Elternbeiträge, Kanton und Gemeinden	Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Alpnach
<u>Kita Stämähimu, Kerns</u> Tagesstätte, Kinder ab 3 Monaten bis 6 Jahren Total 17 Kinder (1-5 Tage pro Woche), 12 Familien	Entlastung von Eltern (Beruf und Familie)	Kinderbetreuung	Dito.	Finanzierung: Vereinsbeitrag, Elternbeiträge, Kanton und Gemeinden	Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Kerns - Warteliste: keine - Zusätzliche Plätze ab 1. Jan 2012: 2 Plätze (18 Mt. – 6 Jahre) - ab 1. Sept. 2012: 6 Plätze (2 Mt. – 17 Mt.)

Familienergänzende Kinderbetreuung					
Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
<u>Kinderkrippe Rapunzel</u> Tagesstätte, Kinder ab 6 Monaten Total 6 Plätze	Entlastung von Eltern (Beruf und Familie)	Kinderbetreuung	Dito.	Finanzierung: Vereinsbeitrag, Elternbeiträge, Kanton und Gemeinden	Eröffnung Oktober 2012
<u>Sunnäschyn, Engelberg</u> Tagesstätte und Spielgruppe, Kinder ab 2 Monaten bis 6 Jahren Total 35 Kinder (3 Halbtage pro Woche), 40 Familien	Entlastung von Eltern (Beruf und Familie)	Kinderbetreuung	Eidg. Pflegekinderverordnung vom 19. Oktober 1977 (GDB 211.222.338).	Verein Finanzierung: Elternbeiträge, Mitgliederbeiträge, Sponsoren	-
<u>Schlupfhuis, Alpnach</u> Tagesstätte und Spielgruppe, Kinder ab 1 ½ Jahren Total 22 Kinder (1-5 Tage pro Woche), 21 Familien	Entlastung von Eltern (Beruf und Familie)	Kinderbetreuung	Eidg. Pflegekinderverordnung vom 19. Oktober 1977 (GDB 211.222.338).	Privat Finanzierung: Elternbeiträge	-
<u>Rägäbogä-Huis, Engelberg</u> Tagesstätte und Spielgruppe, Kinder von 1 bis 6 Jahren Total 34 Kinder: (3 Halbtage pro Woche), 24 Familien	Entlastung von Eltern (Beruf und Familie)	Kinderbetreuung	Eidg. Pflegekinderverordnung vom 19. Oktober 1977 (GDB 211.222.338).	Verein Finanzierung: Elternbeiträge, Mitgliederbeiträge, Spenden	-
<u>Betriebskinderkrippe maxon motor AG, Sachseln</u> Kinder ab 4 Monaten bis 6 Jahren Total 27 Kinder, 24 Familien	Entlastung von Eltern (Beruf)	Kinderbetreuung Arbeitgeberleistung	Eidg. Pflegekinderverordnung vom 19. Oktober 1977 (GDB 211.222.338).	Finanzierung: maxon motor AG	Warteliste: 55 Kinder Angebot ist nicht öffentlich, nur für Betriebsangehörige

Familienergänzende Kinderbetreuung					
Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Spielgruppen in den Gemeinden	Förderung der Kinder und Entlastung der Eltern	Gemeinden und Privat Finanzierung: Gemein- den, Privat und Elternbei- träge	Keine	Gemeinden und Private	Das detaillierte Angebot ist unter der Internetadresse: www.familie-ow.ch aufgeführt.
Babysitter-Vermittlungsstellen Obwalden	Entlastung der Eltern	Vermittlung	Keine	In sämtlichen Gemeinden ist eine Vermittlungsstelle vorhanden	Das detaillierte Angebot ist unter der Internetadresse: www.familie-ow.ch aufgeführt.

Schulergänzende Tagesstrukturen					
Leistung inkl. Betrag	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
<u>Kindergarten Turmhuis, Sachseln</u> Kinder zwischen 3 bis 7 Jahre Es können pro Tag 10 bis 15 Plätze belegt werden	Entlastung von Eltern	Kinderbetreuung	Bildungsgesetz vom 16. März 2006 (GDB 410.1)	Privat Finanzierung: privat und Elternbeiträge	15 Plätze belegt Eine dipl. Kindergärtnerin und eine dipl. Montessori-Lehrerin
<u>Basisstufe Grundacherschule, Sarnen</u> Kinder zwischen 4 bis 8 Jahren Maximal 22 Kinder pro Vormittag und 16 Kinder pro Nachmittag	Frühe individuelle Förderung, Tagesstrukturen zur Entlastung der Eltern	Kinderbetreuung	Bildungsgesetz vom 16. März 2006 (GDB 410.1)	Private Trägerschaft Elternbeiträge Förderverein pro-chnopf	Insgesamt werden 34 Kinder betreut (während 1-5 Tagen pro Woche) Auslastung 97% Keine Warteliste 1 dipl. Kindergärtnerin und 1 dipl. Primarlehrer.
Schulergänzende Tagesstrukturen (Betreuung vor der Schule, betreuter Mittagstisch, betreutes Lernen nach der Schule) in Gemeinden	Entlastung von erwerbstätigen Eltern, weiter Schulweg	Kinderbetreuung	Bildungsgesetz vom 16. März 2006 (GDB 410.1)	Gemeinden	Das detaillierte Angebot ist unter der Internetadresse: www.familie-ow.ch aufgeführt.

Bericht 2013 über monetäre und nicht-monetäre Massnahmen in der Familienpolitik (Familienbericht 2013)

Verein Schülerhuis Alpnach	Entlastung von erwerbstätigen Eltern	Kinderbetreuung	Bildungsgesetz vom 16. März 2006 (GDB 410.1)	Verein	
Schulmedia,Wilen	Entlastung von erwerbstätigen Eltern	Kinderbetreuung	Bildungsgesetz vom 16. März 2006 (GDB 410.1)	Private Trägerschaft	